

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Niedersächsisches Ministerium für  
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz



# NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern

Leitfaden für die Praxis



**Niedersachsen**

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
Einleitung .....	6
1. Niedersachsens Wälder und das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 .....	7
2. Schutzmaßnahmen .....	24
2.1 Überblick .....	24
2.2 Schutz von Lebensraumtypen .....	26
2.2.1 Waldstruktur .....	27
2.2.1.1 Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen .....	28
2.2.1.2 Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen.....	31
2.2.1.3 Erhalt von starkem Totholz .....	34
2.2.1.4 Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb.....	35
2.2.2 Baumartenzusammensetzung .....	37
2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten.....	37
2.2.3 Standorte .....	42
2.2.3.1 Feinerschließung der Waldbestände.....	43
2.2.3.2 Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.....	45
2.2.3.3 Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme .....	46
2.2.3.4 Düngeverbot .....	47
2.2.3.5 Anzeigepflicht für Bodenbearbeitung .....	47
2.2.3.6 Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung .....	48
2.2.3.7 Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz.....	49
2.2.3.8 Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung .....	50
2.2.3.9 Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau.....	51
2.2.3.10 Zustimmungspflicht für Entwässerungsmaßnahmen.....	52
2.3 Artenschutz .....	53
2.3.1 Welche Naturschutzziele werden verfolgt? .....	53
2.3.2 Welche Arten sollen geschützt werden? .....	53
2.3.3 Welche Waldfläche gilt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte? .....	54
2.3.4 Welche Maßnahmen zielen auf den Schutz von Tierarten? .....	55
3. Erschwernisausgleich .....	57
4. Beispielrechnungen für verschiedene Lebensraumtypen und Erhaltungszustände (zu Abschnitt 2) .....	60
5. Lebensraumtypen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	65
6. Weitergehende Informationen .....	66

Für ihre Mitarbeit und für vielfältige Anregungen danken wir:

Uwe Bohnhorst	LWK
Rainer Boldhaus	ML
Dr. Olaf v. Drachenfels	NLWKN
Marten Eickhoff	ML
Meike Fahning	NLF
Daniel Gornig	ML
Dr. Melina Heinrich	NLWKN
Dr. Stefan Heitefuss	MU
Dr. Frank Krüger	MU
Annette von der Lancken	NLF
Claudia Martens-Escher	NLWKN
Dr. Peter Meyer	NWFVA
Petra Mros	NLWKN
Markus Nipkow	NLWKN
Dr. Marc Overbeck	NLF
Dr. Alexander Pelzer	NLWKN
Knut Sandkühler	NLWKN
Henning Schmidtke	NLF
Ulrike Stipp	ML
Matthias Wehr	LK Osnabrück
Peter Wendt	ML
Hans-Jürgen Zietz (auch Titelbild)	NLWKN

1. Auflage 20. Februar 2018

## Vorwort

Die FFH-Gebiete in Niedersachsen sind bis zum Ende des Jahres 2018 als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete durch Verordnungen der Kreistage, Stadträte und der Regionsversammlung zu sichern. Wegen der nicht rechtzeitig erfolgten hoheitlichen Unterschutzstellung der vor vielen Jahren gemeldeten FFH-Gebiete läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland.

Die Auswahl der Natura 2000 Gebiete erfolgte, weil diese nach Maßgabe der FFH- und Vogelschutzrichtlinie für geschützte Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung besonders wichtig sind. Diese Auswahl geschah anhand der in Anhang III der FFH-Richtlinie aufgeführten wissenschaftlichen Kriterien. Damit wird gewährleistet, dass die ausgewählten Gebiete jeden Lebensraumtyp und alle Arten in der gesamten EU hinreichend repräsentieren. Die FFH-Richtlinie hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zum Ziel. Die aufgrund der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen.

Gemäß FFH-Richtlinie ist es Ziel der Sicherung der Natura 2000-Gebiete, die kartierten und in hinreichendem Umfang ausgewählten wertbestimmenden Lebensraumtypen in einem bereits erreichten hervorragenden oder günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder dort, wo noch ungünstige Erhaltungszustände vorliegen, in einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln. Es ist nicht Ziel, wertbestimmende Lebensraumtypen in einen hervorragenden Erhaltungszustand oder bisher nicht wertbestimmende Lebensraumtypen in wertbestimmende Lebensraumtypen zu entwickeln. Sofern ein Lebensraumtyp nicht in hinreichendem Umfang repräsentiert ist, kann es im Einzelfall sinnvoll sein diesen zu entwickeln.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen müssen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Zudem gewährleistet die multifunktionale Forstwirtschaft auf ökologischer Grundlage nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes die Naturschutzleistungen des Waldes.

Die Regelungen des gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) und die in der Anlage festgeschriebenen Beschränkungen sind geeignet, die EU-rechtskonforme Sicherung von Waldlebensraumtypen und der geschützten im Erlass explizit genannten Arten in Natura-2000-Gebieten abschließend umzusetzen.

Mit diesem Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass stellt die Landesregierung klar, dass die im Erlass vorgegebenen Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Regelfall eine ausreichende

Grundlage dafür bieten, dass der günstige Erhaltungszustand in den als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützten Wald-FFH-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann, und dass eine Umsetzung des EU-Rechts 1:1 anzustreben ist. Darüber hinausgehende Regelungen im Sinne des Naturschutzrechts können mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes und der freiwilligen Beteiligung der Grund/Waldeigentümer umgesetzt werden.



## Einleitung

**Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,**

### **wozu dient der Leitfaden?**

Dieser Leitfaden informiert Waldbesitzende, betreuende Försterinnen und Förster sowie die mit der Umsetzung von Natura 2000 befassten Behörden darüber, welche wesentlichen Ziele das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 für Wälder tatsächlich verfolgt und wie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele im niedersächsischen Wald konkret umgesetzt werden können. Er stellt kurz die Bedeutung unserer Wälder für Natura 2000 dar, benennt wichtige Schutzmaßnahmen und zeigt, wie private Waldbesitzer einen finanziellen Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen erhalten können.

Der Leitfaden soll allen Akteuren, die an der hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete beteiligt sind, eine Umsetzungshilfe sein. Er erläutert wesentliche Aspekte aus dem sog. „Unterschutzstellungserlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300).

Die multifunktionale Forstwirtschaft auf ökologischer Grundlage nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes gewährleistet die Naturschutzleistungen des Waldes. Die Sicherung der Natura 2000-Gebiete hat darüber hinaus zum Ziel, bereits erreichte günstige Erhaltungszustände langfristig zu erhalten und dort, wo noch ungünstige Erhaltungszustände vorliegen, diese durch Beachtung der Schutzbestimmungen Schritt für Schritt zu verbessern.

Der Gesamterhaltungszustand der relevanten Lebensräume und Arten in Niedersachsen wird unter Fortführung der Bewirtschaftung auf diese Weise weiter verbessert. Im Umkehrschluss wird eine mögliche Verschlechterung verhindert.

Damit erfüllt das Land Niedersachsen seinen verpflichtenden Beitrag zur Erreichung der gesamteuropäischen Naturschutzziele.

Im Anhang finden Sie Hinweise auf weitergehende Informationen und Beispielrechnungen.

Neue Erkenntnisse und daraus folgende Änderungen werden in den Leitfaden nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz laufend eingepflegt.

# 1. Niedersachsens Wälder und das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000

## Was ist Natura 2000?

„Natura 2000“ ist der Name für das zusammenhängende ökologische Netz, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)<sup>1</sup> errichtet wurde. Bestandteil dieses Schutzgebietsnetzes sind auch die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete. Dabei können sich beide Gebietskategorien durchaus überlappen.

Ziel der genannten EU-Richtlinien ist es, natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ ist eines der durch die FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie dafür vorgegebenen Instrumente.

In der FFH-Richtlinie sind Ziele, naturschutzfachliche Grundlagen und Verfahrensvorgaben zur Errichtung des Netzes Natura 2000 festgelegt. Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist: Jeder Mitgliedsstaat muss Gebiete benennen, sichern, erhalten und gegebenenfalls entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind. Auch die Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, besonders geeignete Gebiete zu benennen, zu sichern, zu erhalten und gegebenenfalls zu entwickeln, allerdings speziell zum Schutz wildlebender Vogelarten. Die FFH-Richtlinie klammert deshalb die Vogelarten aus beziehungsweise berücksichtigt sie nur indirekt als charakteristische Arten bestimmter Lebensraumtypen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat der Europäischen Kommission 385 FFH-Gebiete mit insgesamt rund 610.000 ha Fläche (einschließlich der Meeresbereiche) vorgeschlagen. Diese Gebiete sind innerhalb von 6 Jahren nach der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auszuweisen (Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der FFH-Richtlinie). In der Regel werden sie als Naturschutzgebiete (NSG) oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) gesichert. Die durch die niedersächsische Landesregierung gemeldete Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete umfasst mit 71 EU-Vogelschutzgebieten einschließlich der Meeresbereiche insgesamt rund 690.000 ha. EU-Vogelschutzgebiete sind zu sichern (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 EU-Vogelschutzrichtlinie). Niedersachsen hat der EU zugesichert, dass die Sicherungsverfahren für die FFH-Gebiete in Niedersachsen bis Ende 2018 abgeschlossen werden.

---

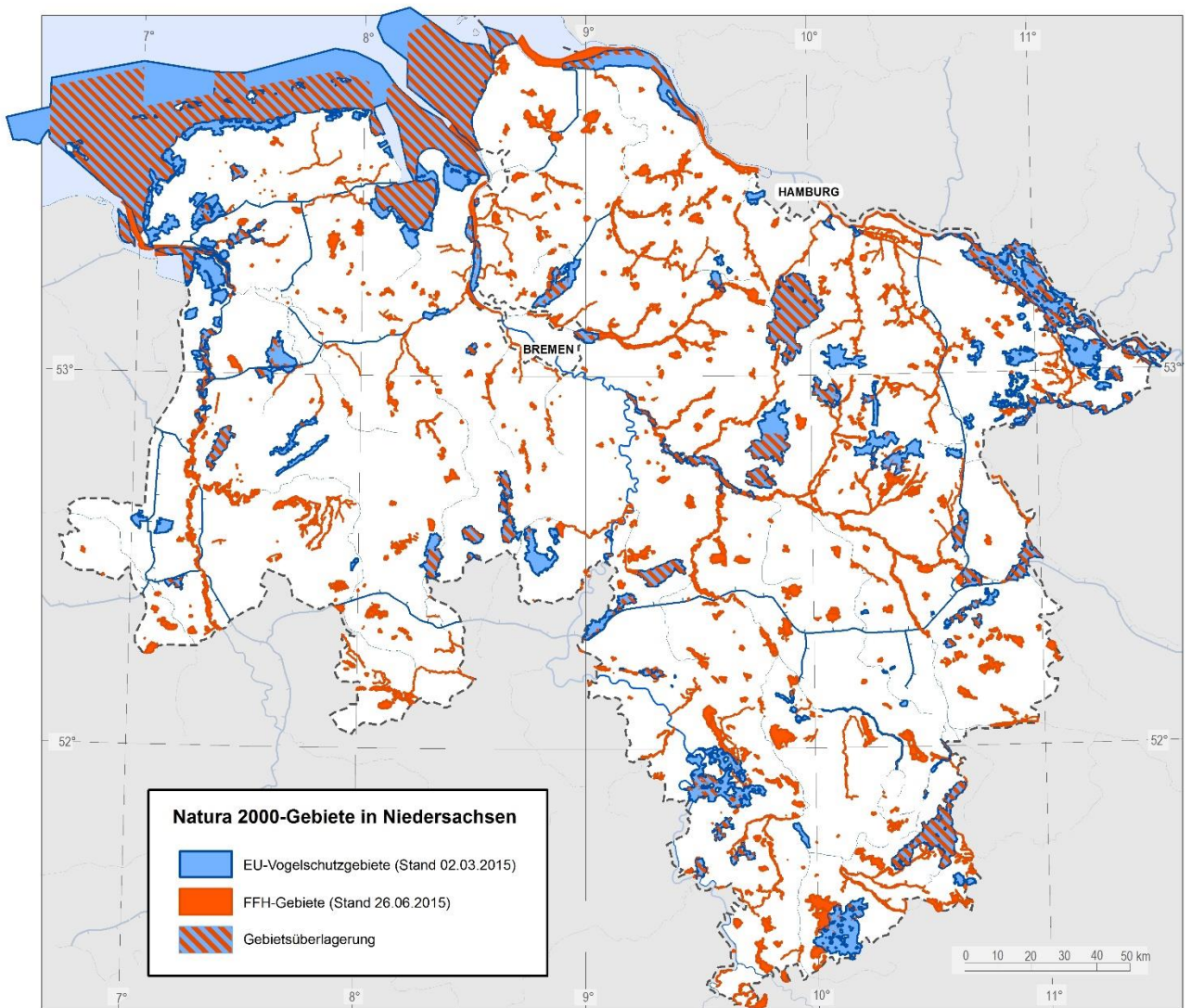
<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

	Fläche gesamt <sup>1</sup>	Pro- zent- anteil an der <u>Landes-</u> flä- che <sup>1,2</sup>	Fläche <sup>1,3</sup>	Prozen- tanteil an der <u>Land-</u> fläche <sup>1,3</sup>	Davon Wald ha	Pro- zent- anteil an der Wald- fläche	Eigentums- verhältnisse
	<u>mit</u> marinen Be- reiche		<u>ohne</u> marine Bereiche				
FFH-Gebiete (385 Gebiete)	610.044 ha	11,4 %	325.215 ha	6,8 %	137.400	11,4	49 % Staatswald, 51 % Privat- & Kör- perschaftswald
EU-Vogelschutzgebiete (71 Gebiete)	686.821 ha	12,9 %	338.853 ha	7,1 %	Ca. 98.000	8,1	62 % Staatswald, 38 % Privat- & Kör- perschaftswald
NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete + EU-Vogelschutzgebiete)	862.023 ha	16,2 %	499.069 ha	10,5 %			
NATURA 2000-Gebiete bzw. Gebietsteile, die als Nationalpark, NSG <sup>4</sup> , Biosphärenreservat Nie- dersächsische Elbtalaue (ohne Zone „A“) oder LSG <sup>5</sup> geschützt sind	721.812 ha	13,5 %	382.508 ha	8,0 %			
- davon als Nationalpark / NSG <sup>4</sup> geschützt (inkl. Zone „C“ Biosphärenre- servat)	554.090 ha	10,4 %	214.794 ha	4,5 %			
- davon als LSG <sup>5</sup> ge- schützt (inkl. Zone „B“ Biosphärenreservat)	167.722 ha	3,1 %	167.714 ha	3,5 %			
<sup>1</sup> Angaben lt. GIS-Berechnung im Koordinatensystem DHDN 3 Degree Gauss Zone 3, ohne Gewähr. <sup>2</sup> Bezugsgröße: 5.333.515 ha <sup>3</sup> Bezugsgröße: 4.764.598 ha <sup>4</sup> Stand der Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG): 31.12.2014 <sup>5</sup> Stand der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG): 31.12.2014							

**Tabelle 1: Gemeldete NA-  
TURA 2000-Gebiete in Nie-  
dersachsen** (Stand: März  
2015, Quelle Website MU)





Kartengrundlage: NLWKN/Naturschutz / Erstellt im Dezember 2016

### Übersichtskarte FFH-Netz Niedersachsen

Die Europäische Kommission überwacht die Einhaltung der Anforderungen der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie. Bei Verstößen drohen Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

### Welche Ziele verfolgt Natura 2000?

Ziel von Natura 2000 ist, dass sich alle nach den Anhängen der Richtlinien maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen in einem sogenannten „günstigen Erhaltungszustand“ befinden beziehungsweise dorthin entwickelt werden. Die Umsetzung von „Natura 2000“ ist damit ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt und entsprechender nationaler und niedersächsischer Strategien.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- auch der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Für die Wald-Lebensraumtypen sind dabei die wesentlichen Kriterien:

- keine erheblichen Flächenverluste
- intakte Standorte (Bodenaufbau, Wasser, Nährstoffe, Relief)
- standortgemäße, für den Lebensraum typische Vegetation
- Strukturvielfalt (alle Altersstadien, Altholz, Totholz u. a.)
- geeignete Habitate für die lebensraumtypischen/charakteristischen Arten (aus allen walddtypischen Artengruppen wie Vögel, Säugetiere, Schnecken, Insekten, Spinnen, Pilze, Moose, Flechten, Farn- und Blütenpflanzen)



Naturnaher Bachaspekt (Zietz)

Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ erachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über ihre Population anzunehmen ist, dass sie auf Dauer ein lebensfähiges Element ihres Lebensraums bildet und langfristig bilden wird und
- ihr natürliches Verbreitungsgebiet weder abnimmt, noch vermutlich abnehmen wird und
- der Lebensraum hinsichtlich Größe und Qualität geeignet ist, um das langfristige Überleben der Populationen zu sichern.

Für die Wald-Tierarten der Anhänge von FFH- und Vogelschutzrichtlinie kommt es vorrangig auf bestimmte Waldstrukturen (Alt- und Totholz geeigneter Baumarten, Höhlenbäume u. a.) sowie die Vermeidung von Störungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten an. Sofern der Erhaltungszustand derzeit ungünstig ist, muss er verbessert werden.

### **Was ist in Niedersachsen bisher geschehen?**

Nach der in mehreren Abschnitten (Tranchen) vollzogenen Meldung der FFH-Gebiete (gemäß (FFH)-Richtlinie) und der Vogelschutzgebiete (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie) an die EU wurden und werden weiterhin Bestandserfassungen durchgeführt, um den aktuellen Bestand der wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen zu ermitteln und ihre jeweiligen Erhaltungszustände zu bewerten. Einige Gebiete wurden bereits als Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit entsprechenden Erhaltungszielen ausgewiesen. Bei bestehenden Schutzgebieten wurden Verordnungen beziehungsweise die Gesetze der Großschutzgebiete inhaltlich an die Anforderungen von der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie angepasst. Die Sicherung muss nun wegen eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU intensiviert und bis Ende 2018 abgeschlossen werden.

Da der Status „FFH-“ oder „EU-Vogelschutzgebiet“ für sich alleine keine ausreichende Schutzwirkung entfaltet, sind die Natura 2000-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erklären, vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG. Das soll in Niedersachsen bisher in der Regel durch die Ausweisung der Gebiete als Naturschutzgebiete geschehen. Auch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist aber nach pflichtgemäßem Ermessen der Verordnung gebenden Behörde möglich. Niedersachsen - und ebenso auch die gesamte Bundesrepublik - liegt derzeit noch weit hinter den entsprechenden EU-Verpflichtungen zurück. Die EU hat daher ein sogenanntes „Vertragsverletzungsverfahren“ eingeleitet, das mit empfindlichen Strafzahlungen enden könnte. Im Zuge dieses Verfahrens hat die Bundesrepublik der EU inzwischen angeboten, die erforderlichen Schutzgebietsausweisungen bis Ende 2018 abschließen zu wollen. Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung im Rahmen des Föderalismus ist das Land Niedersachsen für seinen Bereich selber für die Erreichung dieses Ziels verantwortlich. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat mit dem Land eine politische Vereinbarung getroffen, in der die Gebietskörperschaften auf das Ziel „Ende 2018“ für den Abschluss der Sicherung verpflichtet werden.

Ebenfalls verpflichtend nach Gemeinschaftsrecht ist die sogenannte „Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen“ für die Natura 2000-Gebiete. Auch hier liegen Deutschland und Niedersachsen weit hinter den Vorgaben zurück, und daher ist auch dieser Punkt Gegenstand des genannten

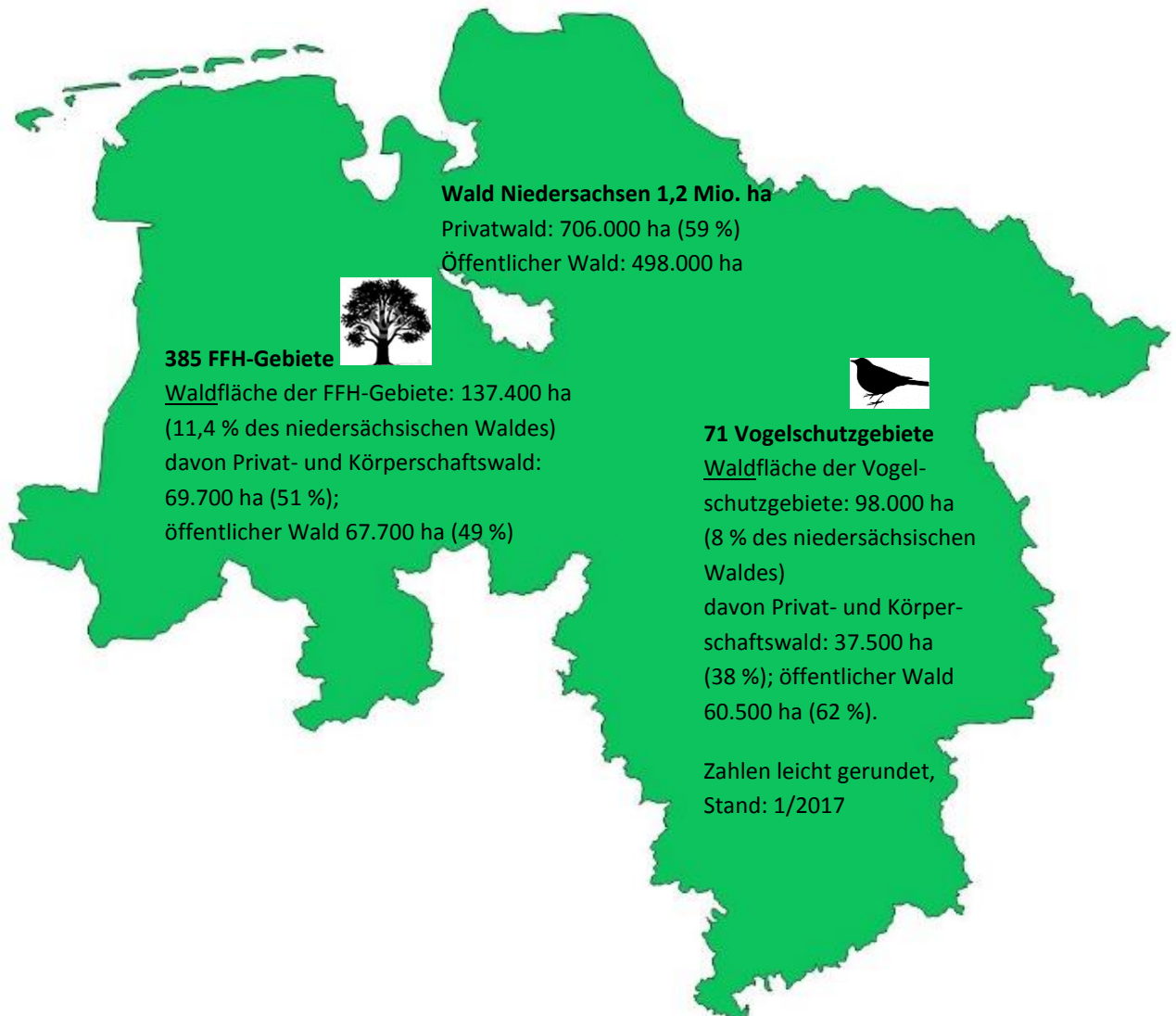
Vertragsverletzungsverfahren. In diesem Fall wurde der EU angeboten, die Defizite bis zum Jahr 2020 zu beheben.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung stehen grundsätzlich verschiedene Instrumente zur Verfügung, darunter Managementpläne und Maßnahmenplanungen. Da die Erreichung der Schutzziele in den Wald-FFH-Gebieten sehr eng mit der Nutzung verknüpft ist, stellt der Managementplan hier in aller Regel das geeignetste Instrument dar, zumal seine Erstellung unter Beteiligung der betroffenen Nutzergruppen erfolgt.

Für FFH-Gebiete auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) ist die angesprochene Verpflichtung allerdings bereits erfüllt, denn hier wurden zu diesem Zweck flächendeckend Bewirtschaftungspläne erstellt und fortlaufend aktualisiert.

## Welche Rolle spielt der niedersächsische Wald?

Wälder bilden neben Küstenbiotopen, Gewässern, Grünlandflächen, Heiden und Mooren ein wesentliches Element des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Niedersachsen. In Anhang I der FFH-Richtlinie sind 13 Wald-Lebensraumtypen aufgelistet (ca. 20 % der insgesamt 71 LRT). Darunter fallen fast alle naturnahen Waldtypen des Landes. Dagegen ist die Zahl der Waldarten bei den Arten des Anhangs II relativ gering (10 Arten, daneben weitere Biotopkomplexbewohner wie Fledermäuse und Amphibien). Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie umfasst etwa ein Dutzend vorwiegend den Wald bewohnende Vogelarten. Sehr viel höher ist dagegen die Zahl der Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, die als charakteristische Arten der Wald-Lebensraumtypen Gegenstand von Natura 2000 sind.



FFH- und Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Daten: NLWKN 2017)

Nicht alle Waldflächen im Schutzgebietsnetz Natura 2000 sind tatsächlich Kernflächen mit FFH-Lebensraumtypen beziehungsweise Lebensräumen wertbestimmender Arten. Manche Waldbereiche sind beispielsweise Randbereiche zu Mooren oder Flächen mit anderen Schutzzielen innerhalb von bestehenden Naturschutzgebieten oder sind als Arrondierungen mit Blick auf eine nachvollziehbare Flächenabgrenzung einzuschätzen.

Es ist nicht Ziel der Unterschutzstellung, derartige Nicht-Lebensraumtypen-Flächen zu wertbestimmenden Lebensraumtypen zu entwickeln und entsprechende Regelungen zu verordnen. Lediglich direkt an wertbestimmende Lebensraumtypen angrenzende Flächen sollten so bewirtschaftet werden, dass dadurch angrenzende Lebensraumtypen-Flächen nicht negativ beeinflusst werden. Eine langfristige Entwicklung hin zu Lebensraumtypen ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer denkbar und wünschenswert. Dafür können z. B. die Instrumente des Vertragsnaturschutzes herangezogen werden.

Der Wald ist in der Schutzgebietskategorie Natura 2000 in erheblichem Umfang vertreten. Während andere Lebensräume wie Hochmoore, Heiden oder Salzwiesen bereits vor der Meldung als FFH- beziehungsweise EU-Vogelschutzgebiet in großem Umfang als hoheitliche Schutzgebiete ausgewiesen waren, war das bei Wäldern bisher erst selten der Fall.

### **Wie sieht das niedersächsische Konzept für den Wald aus?**

Das Land möchte seine europäischen Verpflichtungen im Hinblick auf Natura 2000 im Schulterschluss mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern erfüllen.

Wichtigste Voraussetzung hierfür ist, dass die anerkannt gute Bewirtschaftung und Entwicklung unserer Wälder, wie sie bereits in den zurückliegenden Jahrzehnten praktiziert wurde, auf ganzer Fläche fortgeführt wird. Die damit verbundenen positiven Entwicklungen werden unter anderem von der Bundeswaldinventur 3 dokumentiert. Die Wälder dienen dem Schutz zahlreicher Arten und Lebensräume, die auch im Fokus von der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen.

Weiterhin muss ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt und die Entwicklung der an die EU gemeldeten Natura 2000-Gebiete gelegt werden. Hier soll dauerhaft eine „naturschutzbetonte Waldbewirtschaftung“ umgesetzt werden. Sie soll den Ausgleich zwischen den berechtigten Bewirtschaftungsinteressen einerseits und den Naturschutzanforderungen andererseits herstellen. Diese Gebiete müssen hoheitlich gesichert werden.

Sowohl das europäische als auch das deutsche Recht definiert Mindestanforderungen an die Schutzgebiete, die zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten ausgewiesen werden. Die EU-Kommission hat die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts in einem Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14.05.2012<sup>3</sup> näher ausgeführt, der auch die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufnimmt. Die Vorgaben des nationalen Rechts finden sich in § 32 BNatSchG.

Der Kommissionsvermerk hebt neben anderem die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten hervor, die gemeldeten FFH-Gebiete als „besondere Schutzgebiete“ auszuweisen. Als solche kommen nach deut-

---

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Dok. Hab. 12-04/05, Mai 2012 (englische Originalversion); Dezember 2015 (unveränderte deutsche Übersetzung).

schem Recht im Wesentlichen Naturschutz- oder nach pflichtgemäßem Ermessen der verordnungsgebenden Behörde Landschaftsschutzgebiete in Frage. Die Schutzgebiete müssen laut Kommissionsvermerk kartenmäßig exakt dargestellt sein. Die Schutzvorschrift muss alle Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aufführen, die im Gebiet signifikanten Vorkommen aufweisen und darauf aufbauend die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet definieren. Die anschließende Maßnahmenplanung muss sicherstellen, dass sich im Gebiet keine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungszustände der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten einstellen kann.

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt in § 32 Abs. 2 und Abs. 3 im Prinzip die gleichen Anforderungen. Insbesondere ist hier festgesetzt, dass durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird, vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG. Insbesondere muss die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten, vgl. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

Die Schutzgebiete sollen dem Schutzzweck angemessen und landesweit inhaltlich gleichgerichtet ausgewiesen werden. Daher hat das Land naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung des Schutzzwecks im „Unterschutzstellungserlass“ formuliert (s. Einleitung). Diese orientieren sich an den Schwellenwerten eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten.

Zuständig für die Schutzgebietsausweisung sind die unteren Naturschutzbehörden. Diese treffen nach pflichtgemäßem Ermessen auch die Entscheidung darüber, welche Schutzgebietskategorie – Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet – im Einzelfall gewählt wird und beachten in den Sicherungsverfahren die Besonderheiten in den einzelnen Natura 2000-Gebieten.



Aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche für Wald wird die Kategorie des Naturschutzgebietes in den meisten Fällen das erforderliche und angemessene Schutzinstrument sein. Dies kommt auch im vollständigen Namen des „Unterschutzstellungserlasses“ (,Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung‘) zum Ausdruck, jedoch lässt dieser auch die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich zu.

Die Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten finden ihren Abschluss durch die Beschlüsse der jeweiligen politischen Gremien (in der Regel Kreistage oder Stadträte). Zuvor haben alle Betroffenen die Möglichkeit, sich mit ihren Interessen im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGB-NatSchG) einzubringen.

### Besucherfreundliche Beschilderung (Boldhaus)

Für verbindliche Bewirtschaftungsauflagen, die in den Schutzgebietsverordnungen festgelegt und die mit Mindererträgen oder Mehraufwand in der Waldwirtschaft verbunden sind, bietet das Land den Erschwernisausgleich für Wald gemäß Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31.05.2016 - Nds. GVBl. 2016, 106 (EA-VO-Wald) an. Der Erschwernisausgleich wird nach geltender Rechtslage jedoch bisher nur in Naturschutzgebieten und nicht in Landschaftsschutzgebieten gewährt. Er wird an Privatwaldbewirtschaftler gezahlt. Er wird nicht gewährt für Waldbesitz der öffentlichen Hand (z. B. Kommunen) und anderer juristischer Personen gem. § 42 Abs. 5 Satz 3 NAGBNatSchG.

Für die Einhaltung der Gebote und Verbote besteht die grundsätzliche Eigentümerbindung. Das heißt der jeweilige Eigentümer ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

### **Welche Chancen bietet das Konzept?**

Für die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens bietet das Konzept den großen Vorteil, dass sie die walddrelevanten Inhalte der Schutzgebietsverordnung nicht selber erarbeiten müssen, sondern weitgehend aus dem Unterschutzstellungserlass übernehmen können. Nach Auffassung des Landes bieten die im Erlass vorgegebenen Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Regelfall eine ausreichende Grundlage dafür, dass der günstige Erhaltungszustand in den als Naturschutzge-



biete oder Landschaftsschutzgebiete geschützten Wald-FFH-Gebieten dauerhaft gewährleistet werden kann, und dass eine Umsetzung des EU-Rechts 1:1 anzustreben ist. Aus diesem Grunde sollen die unteren Naturschutzbehörden die entsprechenden Erlassinhalte, die für den Schutzzweck erforderlich sind, in die Verordnung übernehmen. Für den Schutzzweck entbehrliche Regelungen sollten nicht verordnet werden. Die unteren Naturschutzbehörden sind im Bereich des Naturschutzes im sog. „übertragenen Wirkungskreis“ tätig und daher an die Erlassvorgaben gebunden. Eine erlasskonforme Umsetzung der forstlich relevanten Verordnungsinhalte ist auch Voraussetzung für die Zahlung des Erschwernisausgleichs.

Auch für den Waldbesitz bietet die Umsetzung des Konzepts einige Chancen. Mit den landesseitigen Vorgaben zur Sicherung ist eine verlässliche Basis gesetzt, auf der die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen wird. Das landesseitige Angebot eines Erschwernisausgleichs erkennt erstmalig (und bundesweit in vergleichbarer Form einmalig) spezielle Naturschutzleistungen des Waldbesitzes an und honoriert sie mit einem angemessenen finanziellen Ausgleich.

Ist dann für die Schutzgebiete konkret festgelegt, welche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen, eröffnet das weitere Möglichkeiten, denn es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen, die aus Naturschutzsicht wünschenswert sind, wie zum Beispiel ein Nutzungsverzicht, der Erhalt alter Waldnutzungsformen oder ein Waldumbau hin zu wertbestimmenden Waldlebensraumtypen. Zur Umsetzung oder Duldung derartiger Maßnahmen kann der Waldeigentümer nicht verpflichtet werden, diese können auf freiwilliger Basis im Rahmen von Naturdienstleistungen (Kompensationsleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) umgesetzt werden. Darüber hinaus können Förderungsmöglichkeiten des Landes oder Vertragsnaturschutzangebote zur Umsetzung solcher bilateraler Vereinbarungen genutzt werden.

Hierzu ist der Eigentümer aber nicht verpflichtet. Auf freiwilliger Basis können solche Maßnahmen auch im Rahmen von Naturdienstleistungen (Kompensationsleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) angeboten werden. Darüber hinaus können Förderungen des Landes oder Vertragsnaturschutzangebote genutzt werden.

Auch das Zurückdrängen der natürlichen Sukzession kann aus Naturschutzsicht wünschenswert sein. So könnte in Eichen-Hainbuchenwäldern auf ehemaligen Mittelwaldstandorten eine vordringende Buchennaturverjüngung beseitigt oder Heideflächen von auflaufenden Kiefern- und Birkenanflug befreit werden. Der Eigentümer kann für eine natürliche Entwicklung auf seinen eigenen oder benachbarten Flächen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und ist nicht verpflichtet, diese zu unterbinden. Mit Hilfe von Fördermitteln oder Vertragsnaturschutzinstrumenten ist es im Einvernehmen mit dem Eigentümer möglich, wertvolle Lebensräume zu sichern oder auszuweiten.

Unter anderem kann der Waldbesitz seine Kompetenz in Sachen Waldnaturschutz durch einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypenflächen unter Beweis stellen. Damit untermauert er das niedersächsische Leitbild einer multifunktionalen Forstwirtschaft auf ökologischer Grundlage dass ein hohes Maß an gesellschaftlicher Anerkennung erfährt und auch dem Gemeinwohl in besonderer Art und Weise dient.

### **Welche Rolle übernehmen die Niedersächsischen Landesforsten?**

Die Natura 2000-Kulisse umfasst innerhalb der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) eine Fläche von rund 82.000 ha. Dies entspricht etwa einem Viertel der Fläche der NLF.

Waldflächen in FFH-Gebieten umfassen in Niedersachsen eine Fläche von rund 137.000 ha. Mit rund 65.000 Hektar der FFH-Wälder befindet sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil im Landeswald.

98.000 Hektar Waldfläche liegen in Vogelschutzgebieten. Hiervon befinden sich 37.500 ha im Privat- und Körperschaftswald, 60.500 ha im Landeswald.

Für alle Flächen im Eigentum der NLF werden mit Ausnahme des Nationalparks Harz Bewirtschaftungspläne erstellt. Die Bewirtschaftungspläne können Vorbild für vergleichbare Pläne in anderen Wäldern sein und verfolgen über die Einhaltung der Schutzbestimmungen hinaus insbesondere das Ziel, die Waldbewirtschaftung mit den speziellen Belangen des Naturschutzes in den Gebieten in Einklang zu bringen. Sie sind eine wichtige Grundlage für die mittelfristige Forstbetriebsplanung und die jährliche Wirtschaftsplanung der Forstämter und Revierförstereien. Die unteren Naturschutzbehörden erteilen ihr Einvernehmen zu den Bewirtschaftungsplänen, wenn die im Unterschutzstellungserlass vorgegebenen Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus werden viele zusätzliche Leistungen für die Erreichung von Natura 2000-Zielen mit der Umsetzung des Regierungsprogramms zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) verwirklicht.

Natura 2000 Gebiete im Landeswald müssen grundsätzlich das gleiche Schutzniveau erfüllen wie vergleichbare Waldflächen anderer Eigentümer. Somit ist unabhängig von der Eigentumsart dauerhaft ein landeseinheitliches Mindestschutzniveau gewährleistet. Einen Erschwernisausgleich erhalten die Niedersächsischen Landesforsten nicht.

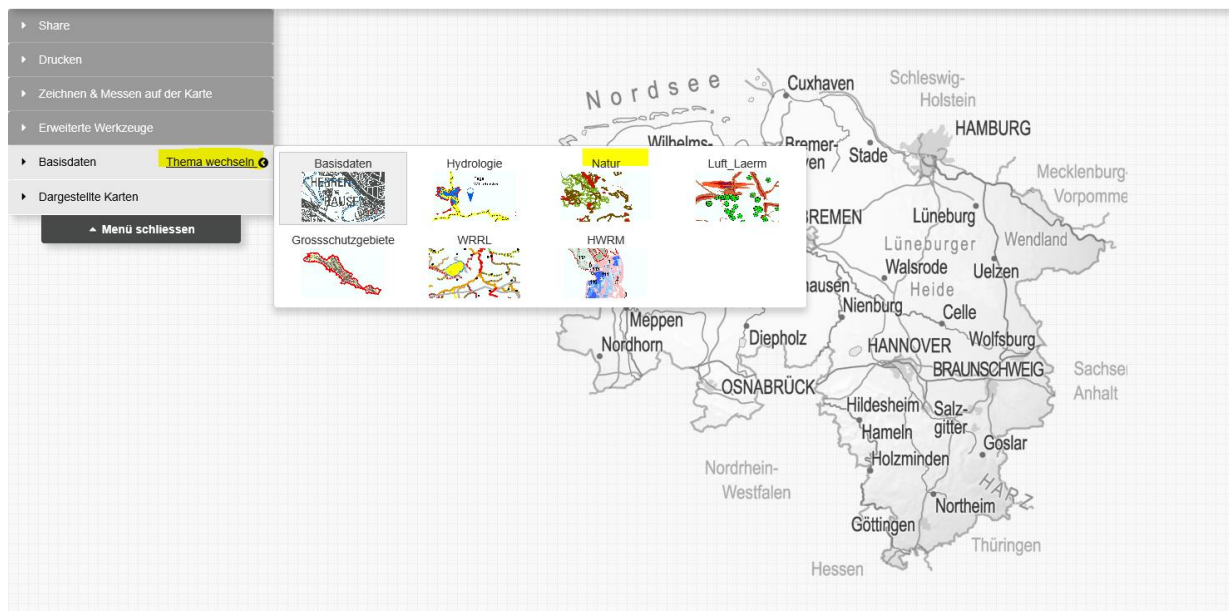
## Wie erfahre ich, ob meine Flächen betroffen sind und wenn ja, in welcher Weise? Liegen meine Waldflächen in einem Natura 2000-Gebiet?

Wenn Sie als Waldbesitzer feststellen wollen, ob sich ihre Bestände ganz oder teilweise in einem Natura 2000-Gebiet befinden, können Sie sich der interaktiven Umweltkarten des Nds. Umweltministeriums bedienen. Dieses internetgestützte Kartenwerk gibt auch Auskunft darüber, ob sich Ihre Flächen in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet befinden:

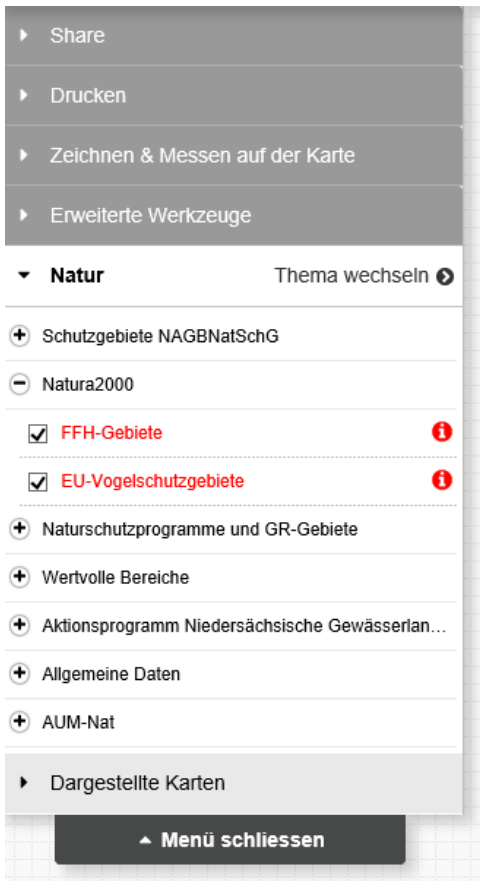
Wenn die Auswertung der Internetkarte zu dem Ergebnis geführt hat, dass sich Ihr Waldbesitz ganz oder teilweise in einem Natura 2000-Gebiet befindet und dieses bereits als Natur- und oder Landschaftsschutzgebiet (im Einzelfall auch als geschützter Landschaftsbestandteil) ausgewiesen wurde, so werden für die Bewirtschaftung dieser Flächen möglicherweise besondere Regelungen gelten, die sie beachten müssen. Dies gilt ganz sicher dann, wenn Ihre Bestände FFH-Lebensraumtypen darstellen und/ oder Bereiche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten sind. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte mit einer kartenmäßigen Darstellung ihrer Eigentumsflächen an die zuständige untere Naturschutzbehörde. Dort werden Sie nähere Auskünfte erhalten.

### Bedienungsanleitung für die interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>



Nach dem Start des Systems müssen Sie zunächst den Link „Thema wechseln“ anklicken und dann das Thema „Natur“ auswählen.



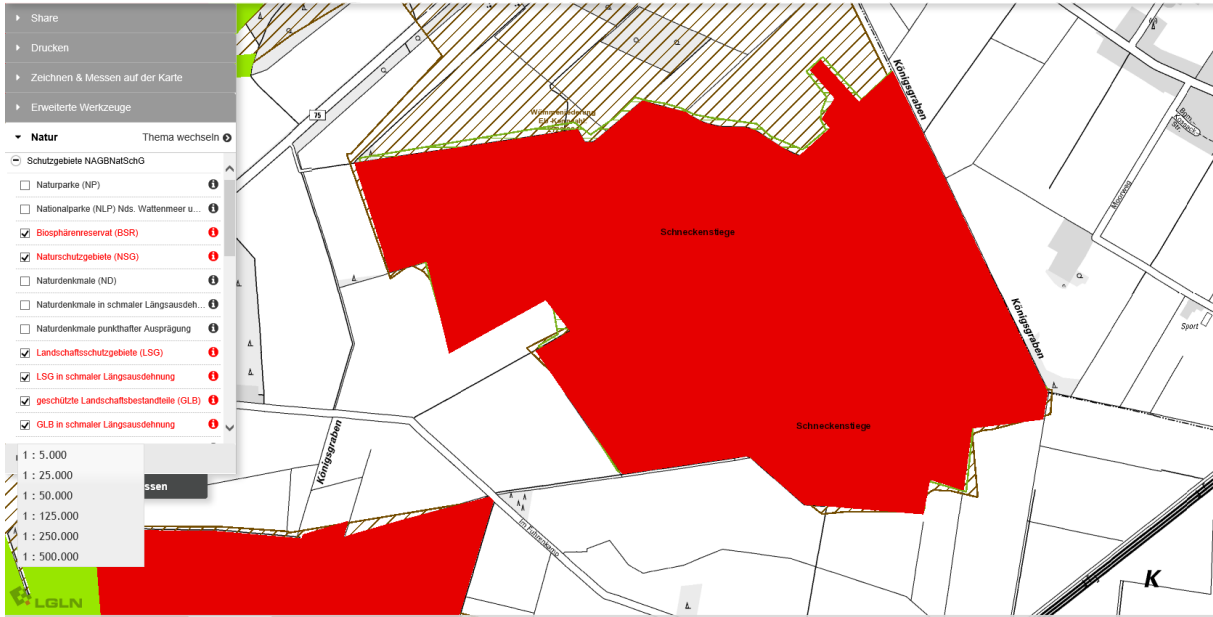
Im zweiten Schritt klicken Sie im Menü auf den nun erschienenen Punkt „Natur“ und anschließend auf „Natura2000“. Aktivieren Sie die Kästchen der beiden Kategorien FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.

Durch Hineinzoomen in die Karte (mit den Plus- und Minus-Knöpfen am rechten Rand, mit dem Mauseisrad oder durch Eingabe eines Maßstabs unten links) vergrößern Sie die Darstellung, bis der Landschaftsteil mit Ihrem Eigentum ausreichend groß dargestellt ist. In dem (willkürlich ausgewählten) nachfolgenden Beispiel befindet sich in dem Bereich sowohl ein FFH-Gebiet (braune Rechtsschraffur) als auch – teilweise überlagernd – ein EU-Vogelschutzgebiet (grüne Rechtsschraffur).

Bitte beachten: Die Natura 2000-Gebiete werden bei einem Maßstab oberhalb von 1:7000 nicht mehr dargestellt!



Durch Erweitern des Punktes „Schutzgebiete NAGBNatSchG“ und Aktivieren der maßgeblichen Kategorien (vergl. Bildschirmabzug) lässt sich feststellen, ob die Natura 2000-Gebiete bereits formal unter Schutz gestellt wurden. Im vorliegenden Fall wurde das EU-Vogelschutzgebiet als Naturschutzgebiet gesichert, während das FFH-Gebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes bislang nicht als Schutzgebiet ausgewiesen wurde.



### Kommen auf meinen Flächen relevante Schutzgüter vor?

Welche Lebensraumtypen und/ oder Arten in einem Natura 2000-Gebiet signifikante Vorkommen haben und somit „wertbestimmend“ sind, ergibt sich aus dem sog. „Standarddatenbogen“. Diese Daten bilden die Grundlage für die Schutzgebietsverordnungen. Die Standarddatenbögen aller FFH- und Vogelschutzgebiete in Niedersachsen sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html)

Hier lassen sich alle Standarddatenbögen, die im vorliegenden Format auch „vollständige Gebietsdaten“ genannt werden, auf einmal als ZIP-Archiv herunterladen. Nach dem Entpacken finden Sie den Standarddatenbogen des gesuchten Gebietes anhand seiner Niedersachsen-Nummer. Diese erfahren Sie nach einem Klick mit dem „Identifizieren-Werkzeug“ auf das entsprechende Natura 2000-Gebiet auf der internetgestützten Karte. Es erscheint dann eine Tabelle, in der Sie unter der Zeile „landesinterne Nummer“ die Niedersachsen-Nummer des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes finden. Wenn man auf ein bestimmtes FFH-Gebiet und dann im Kontextmenü auf „Gebietsdaten-Standarddatenbogen“ klickt, werden die Daten des betreffenden Gebietes angezeigt.

Welche der wertbestimmenden Schutzgegenstände tatsächlich auf Ihren Flächen vorkommen, ist damit allerdings noch nicht geklärt. Im Hinblick auf die Lebensraumtypen ergibt sich das aus der sog. „Basiskartierung“, die mittlerweile für fast alle FFH-Gebiete vorliegt. Diese Erfassung ist bislang nicht online verfügbar, so dass sie bislang nur bei Ihrer unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

Wenn das betreffende Natura 2000-Gebiet als NSG oder LSG ausgewiesen ist, kann es sein, dass für Ihre Flächen nach den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung besondere Nutzungsregelungen gelten.

Zur Klärung der Frage, ob dies der Fall ist, werfen Sie bitte einen Blick in die Schutzgebietsverordnung, sofern sie Ihnen vorliegt. Sie finden diese in aller Regel auf der Internetseite der für Sie zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Unterlagen zu Naturschutzgebieten beziehungsweise Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die der Umsetzung von Natura-2000 dienen, finden Sie auch im Internetauftritt des Nds. Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura\\_2000/schutzgebiete\\_zur\\_umsetzung\\_von\\_natura\\_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html).

Sie werden in der Regel in der Verordnungskarte oder in einer weiteren Karte im Anhang der Verordnung/Begründung eine auf der o.g. Basiserfassung basierende Darstellung der erwähnten Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände und/oder die daraus abgeleiteten Vorgaben für die Waldbesitzer finden. Bei Fragen können Sie sich an die untere Naturschutzbehörde wenden.

Die Erhaltungszustände beziehen sich grundsätzlich nicht auf eine einzelne Forstabteilung oder einzelne Polygone der Kartierung. Die Einzelpolygon-Bewertung bei der Kartierung ist nur ein Bearbeitungsschritt zur Bewertung des Vorkommens und stellt nicht die rechtlich relevante Bewertung des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps im FFH-Gebiet dar. Der Erhaltungszustand bezieht sich auf das gesamte Vorkommen eines Lebensraumtyps (z. B. Waldmeister-Buchenwald) im FFH-Gebiet. Dieses kann je nach Gebietscharakter aus großen Waldflächen bestehen oder (besonders bei seltenen Lebensraumtypen auf Sonderstandorten) auch nur aus einem einzelnen kleinen Bestand. In der Regel werden in einem FFH-Gebiet die zu bewertenden Einzelvorkommen eines Lebensraumtyps summarisch bewertet, wobei die zugehörigen Einzelbestände durchaus unterschiedliche Qualitäten aufweisen können.

Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden. Genauso bedeutet es, dass einzelne B-Polygone eines mit einem Gesamterhaltungszustand ‚A‘ bewerteten Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet entsprechend den ‚A‘-Kriterien beplant werden.

Die Unterschutzstellungsbestimmungen sind jeweils für die Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps eines FFH-Gebietes festzulegen, um das in der FFH-Richtlinie genannte Ziel eines „günstigen Erhaltungszustands“ zu erreichen oder zu erhalten.

Eine Aggregation ist für den jeweiligen Lebensraumtyp insofern unerlässlich, da bedingt durch die natürliche Dynamik sich die räumliche Ausdehnung und die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen verschieben. Insofern ist als Gesamtziel der Erhaltungszustand B für den Lebensraumtyp insgesamt anzustreben. Dies ist in der Regel nur möglich, wenn Teile eines Gebietes

sich im Erhaltungszustand A befinden, da immer andere Anteile – vor allem nach der Zusammenbruchphase eines ehemaligen A-Gebiets – auch wieder in C fallen.

Das für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie entscheidende Kriterium ist die Frage, ob der Erhaltungszustand eines Lebensraums oder einer Art als „günstig“ eingestuft werden kann, oder wie dieser Zustand erreicht werden kann. Art. 1 Bst. e) der FFH-Richtlinie definiert in diesem Zusammenhang, dass der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums dann als „günstig“ erachtet wird, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Eine Unterscheidung in Erhaltungszustände A, B, C, D oder deren Zwischenstufen sieht die FFH-Richtlinie nicht vor.

Insofern ist es für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich, ob einzelne Teile der Gesamtfläche eines FFH-Lebensraumtyps in einem bestimmten FFH-Gebiet genau in der Bewertungsstufe verbleiben oder gehalten werden, die sie zum Aufnahmezeitpunkt aufwiesen. Wird also insgesamt der Erhaltungszustand „günstig“ erreicht oder gehalten, ist damit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie – und auch dem Verschlechterungsverbot – Genüge getan.

Das Verschlechterungsverbot kann nur auf ein Gebiet bezogen werden, nicht auf einzelne Polygone, da diese durch die natürliche Dynamik von Wäldern einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Bestände, die für Fortpflanzung und Ruhestätten der relevanten Fledermaus- und/oder Spechtarten Bedeutung besitzen, können in der Regel ebenfalls der Verordnungskarte oder einer weiteren Karte im Anhang der Verordnung/Begründung entnommen werden. Sofern Ihre Flächen ganz oder teilweise in diesen Bereichen liegen, gelten für diese in jedem Fall Regelungen der forstlichen Bewirtschaftung. Sie haben aber gleichzeitig bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erschwernisausgleich. – Wenn Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde.

Die Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

## 2. Schutzmaßnahmen

### 2.1 Überblick

#### Um welche Schutzgüter und Waldflächen handelt es sich?

Die landesseitig vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen sollen dem Schutz der in Niedersachsen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (s. Abschnitt 2.2) und dem Schutz der Waldflächen mit dem Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger Specht- und Fledermausarten dienen (s. Abschnitt 2.3).

Die wertbestimmenden Lebensraumtypen oder Arten des Gebiets sind ausschlaggebend für die Schutzbestimmungen, die die zuständigen unteren Naturschutzbehörden in den Schutzgebietsverordnungen festsetzen. Grundlage hierfür sind die Meldungen der Gebiete an die EU-Kommission anhand der Standarddatenbögen.

Für eine spätere Beurteilung einer Verbesserung oder Verschlechterung der Erhaltungszustände wird i.d.R. die erste Basiserfassung für die Erstellung der Naturschutzgebietsverordnung als Ausgangslage herangezogen.

Die Schutzmaßnahmen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen beziehen sich auf die kartierte Fläche des entsprechenden Waldlebensraumtyps im jeweiligen Schutzgebiet. Sie dienen gleichzeitig immer auch dem Schutz der für diesen Lebensraumtypen charakteristischen Arten.

Die Schutzmaßnahmen für wertbestimmende Arten beziehen sich auf Waldflächen mit dem Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten und/oder in FFH-Gebieten (s. Abschnitt 2.3.3).



Erholung auch im FFH-Gebiet (Zietz)



### **Welche Maßnahmen zielen auf den Schutz der FFH-Lebensraumtypen?**

Die Maßnahmen zum Schutz der Lebensraumtypen orientieren sich an den Vorgaben für einen günstigen Erhaltungszustand von Waldbeständen in FFH-Gebieten. Ein günstiger Erhaltungszustand von Waldbeständen drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte aus.

Maßnahmen werden erforderlich, wenn es tatsächlich zu Zielkonflikten zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft kommen kann. Dies ist beispielsweise in der Erntephase von Waldbeständen der Fall. Hier kann das naturschutzfachliche Ziel, einen bestimmten Altholzanteil und eine bestimmte Baumartenzusammensetzung zu erhalten, den Nutzungsinteressen widersprechen.

Im Hinblick auf die **Waldstruktur** sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Erhalt oder Entwicklung von Altholzanteilen
- Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen
- Belassen von Totholz
- Einzelstammweise bis femelartige Nutzung oder Lochhieb; Verzicht auf Kahlschlag

Ein guter Zustand bezüglich der **Baumartenzusammensetzung** soll gewährleistet werden durch:

- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten
- Vorgaben für die künstliche Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten

Intakte **Waldstandorte** werden geschützt durch:

- Beschränkungen der Befahrung und Bodenbearbeitung
- Regelungen zur Entwässerung
- Regelungen zur Bodenschutzkalkung und Düngung
- Regelungen für den Waldwegebau

## 2.2 Schutz von Lebensraumtypen

### Welche Lebensraumtypen sollen geschützt werden?

Im Einzelnen betreffen die Maßnahmen die Bestände der folgenden Wald-Lebensraumtypen:

Name des Lebensraumtyps	Code
Hainsimsen-Buchenwälder	9110
Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme	9120
Waldmeister-Buchenwälder	9130
Orchideen-Kalk-Buchenwälder	9150
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)	9160
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9170
Schlucht- und Hangmischwälder	9180*
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	9190
Moorwälder	91D0*
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	91E0*
Hartholzauenwälder mit Stieleiche, Ulme und Esche	91F0
Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	91T0
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	9410

Tabelle 2: Prioritäre Wald-Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie

**Sämtliche der folgenden Vorgaben, Beschränkungen, Anzeige- und Genehmigungspflichten gelten nur für maßgebliche Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten des jeweiligen Natura 2000-Gebietes.**

## 2.2.1 Waldstruktur

### Welche Naturschutzziele werden verfolgt?



Für die Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wird ein reich gegliederter und naturnah strukturierter Wald angestrebt. Dabei umfasst die Struktur eines Waldes verschiedene Aspekte, wie den Altersaufbau, die Schichtung, den horizontalen Wechsel der Entwicklungsphasen und Baumdimensionen oder die Menge an alten Bäumen, Habitatbäumen und starkem Totholz. Naturnah strukturierte Wälder beherbergen einen großen Reichtum typischer Tier- und Pflanzenarten.

Starker Habitatbaum des Juchtenkäfers oder Eremit (Boldhaus)

In unseren Breiten zeichnet sich eine naturnahe Waldstruktur durch ein Mosaik aller Waldentwicklungsphasen aus. Alters-, Aufwuchs- und Verjüngungs-

phase kommen auf vergleichsweise kleiner Fläche nebeneinander vor. Jüngere und ältere Bäume sind meist einzelstamm- bis gruppenweise miteinander gemischt. Altbäume und starkes Totholz sind typische Elemente.

Im Allgemeinen nimmt die Artenvielfalt mit dem Alter eines Waldes deutlich zu. In den Altersphasen kommen sowohl Arten jüngerer Entwicklungsphasen als auch diejenigen Arten vor, die auf Habitatstrukturen alter Wälder spezialisiert sind. Insbesondere alte Bäume jenseits der Hiebsreife und Totholz verschiedener Zustandstypen und Zersetzungsgrade bieten zahlreiche ökologische Nischen, an die eine große Zahl an Arten, beispielsweise aus den Gruppen der Moose und Flechten, Pilze und Insekten, gebunden sind. Auch viele höhlenbewohnende Vögel oder Fledermäuse benötigen alte Bäume als Wohnstätte. Schätzungen gehen davon aus, dass insgesamt ein Viertel bis ein Drittel aller Waldarten an die Strukturen alter Wälder gebunden ist.

Aufgrund der großen Bedeutung der Waldstruktur für die biologische Vielfalt eines Waldes spielt sie auch für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands der Wald-Lebensraumtypen eine zentrale Rolle. Aus diesem Grund muss sich die Forstwirtschaft in FFH-Gebieten daran orientieren, dass bestimmte waldstrukturelle Vorgaben eingehalten werden, zum Beispiel für Anteile von Alt- und Habitatbäumen sowie starkem Totholz. Die Maßnahmen stellen einen Kompromiss zwischen der naturschutzfachlichen Zielsetzung einer möglichst hohen Naturnähe und dem Ziel der Holzproduktion dar.

Mit ihnen soll die waldgebundene Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gesichert werden. Durch eine einzelstamm- bis femelartige Holzernte sollen trupp- bis gruppenweise ungleichaltrige Wälder entstehen.

Zwischen den Zielsetzungen des Naturschutzes und der forstwirtschaftlichen Nutzung gibt es insbesondere im Hinblick auf die Waldstruktur Zielkonflikte. So ist das Belassen von Bäumen über die wirtschaftliche Hiebsreife hinaus mit Mindererträgen verbunden, da bei diesen die Holzentwertung voranschreitet und der zügige Aufbau eines produktiven jungen Waldbestandes verzögert wird. Das Belassen von Totholz bedeutet häufig eine geringere Menge an geerntetem Holz und geht gegebenenfalls mit Erschwernissen bei der Waldarbeit einher.

Der Arbeitsschutz der im Wald arbeitenden Menschen und die Pflicht zur Verkehrssicherung können ebenfalls häufig im Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes stehen. In diesen Fällen ist nach Lösungen zu suchen, die möglichst beide Zielsetzungen erfüllen. So kann unter Umständen durch spezielle Ernteverfahren und Holzerntemaschinen die Sicherheit bei der Ernte gewährleistet werden. Vor allem aber durch die vorausschauende Auswahl der Habitatbäume und einer Konzentration dieser zu Gruppen können die Konflikte zwischen dem Gefahrenpotential des Alt- und Totholzes und der Sicherheit für die Menschen begrenzt werden. Im Zweifel ist der Sicherheit der Forstwirte und der Erholung suchenden Bevölkerung der Vorrang vor den Zielen des Naturschutzes einzuräumen.

## **Worauf ist bei der Umsetzung der einzelnen Schutzmaßnahmen zu achten?**

### **2.2.1.1 Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen**

Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren.

Jeder maßgebliche Waldlebensraumtyp muss kontinuierlich einen Mindestanteil von Altholzbeständen aufweisen. Dieser Altholzanteil muss bei den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand A mindestens 35 % und bei den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand B und C mindestens 20 % betragen.

	<b>Altholzanteil in wertbestimmenden Lebensraumtypen</b>	
	Differenzierung nach Erhaltungszustand (EHZ)	
	<b>B oder C</b>	A
gilt für:	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen</i>	
Bezugsgröße:	<i>Hektar der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps je Eigentümer</i>	
Zielgröße / Schwellenwert:	<b>≥ 20 % Anteil an Altholz</b>	≥ 35 % Anteil an Altholz
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<b>II. 1.a)</b>	III. 1.a)

Tabelle 3: Sicherung eines Altholzanteils auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen  
s. auch Beispielrechnung a.) für Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen => Abschnitt 4

In der Regel ist die Frage, ob es sich um einen Altholzbestand handelt, eindeutig zu beantworten. Bei „Grenzfällen“ kann eine Einstufung durch forstliche Fachleute notwendig sein.

Die Bezugsgröße stellt die Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebietsanteil des jeweiligen Waldeigentümers dar, ist der entsprechenden Verordnungskarte oder Beikarte zum Schutzgebiet zu entnehmen und kann von der unteren Naturschutzbehörde genau benannt werden. Die Ermittlung erfolgt auf eine 1/10 ha genau.

Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) /Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.



Blick in die Kronen zur Abschätzung des Überschirmungsgrades (Boldhaus)

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche des entsprechenden Lebensraumtyps. Er ist für die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen eines Eigentümers dauerhaft vorzuhalten beziehungsweise, wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln. Wo die Althölzer konkret stehen, ist dabei unerheblich. Bei größeren Waldflächen sollte allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten.

Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholzfläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der  $B^\circ$  /Überschirmungsgrad 0,3 zu unterschreiten droht.

### 2.2.1.2 Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen

Definition Habitatbäume / (Habitatbaumanwärter) siehe Anhang

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Folgende Bewirtschaftungseinschränkung im Sinne der EA-VO-Wald ist für den Erhalt von Habitatbäumen vorgesehen:

	<b>Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen</b>	
	Differenzierung nach Erhaltungszustand	
	<b>B oder C</b>	<b>A</b>
gilt für:	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen</i>	
Bezugsgröße:	<i>volle Hektar der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps je Eigentümer</i>	
Schwellenwert / Zielgröße	<i>≥ 3 Stück Altholzbäume als Habitatbäume alternativ, wenn keine Altholzbäume vorhanden sind: 5 % der LRT-Fläche</i>	<i>≥ 6 Stück Altholzbäume als Habitatbäume</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>II.1.b)</i>	<i>III.1.b)</i>

Tabelle 4: Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen in wertbestimmenden Lebensraumtypen

s. auch Beispielrechnung b.) für das Belassen oder die Entwicklung von Habitatbäumen

=> Abschnitt 4

Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab.

Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche eines Lebensraumtyps des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein. Eine zeitnahe Auswahl der Habitatbäume ist sinn-



voll. Die Auswahl der Bäume erfolgt durch den Waldeigentümer. Eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde kann sinnvoll sein, da diese gegebenenfalls über die Kenntnis geschützter Lebensstätten verfügt, die auf das Gesamtkontingent anzurechnen sind. Auf diese Weise entsteht der Hauptaufwand einmalig, bei Folgemaßnahmen ist lediglich der Fortbestand der ausgewählten Bäume zu überprüfen. Gegebenenfalls muss die Markierung erneuert werden oder es ist für einen zwischenzeitlich abgestorbenen Habitatbaum ein Ersatzbaum zu bestimmen. Eine erkennbare und dauerhafte Markierung kann durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen vorgenommen werden. Ein kartenmäßiger Nachweis empfiehlt sich. Dabei kann eine GPS-gestützte Dokumentation sehr hilfreich sein.

Kartieren eines Habitatbaums (NLF)

Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte, starke und strukturreiche Bäume lebensraumtypische Arten. Das heißt, in Buchenlebensraumtypen sind überwiegend Buchen und in Eichenlebensraumtypen überwiegend Eichen sowie die dazugehörigen lebensraumtypischen Begleitbaumarten auszuwählen. Gerade wirtschaftlich geringwertige Bäume haben oft einen sehr hohen Naturschutzwert. Sie können Krümmungen, ungewöhnliche Wuchsformen, starke Äste, Zwiesel und Schäden aufweisen. Schadmerkmale sind Kronenbrüche, abgestorbene Äste, Rindentaschen, Faulstellen, Pilzkonsolen oder offene Stammrisse. Bäume mit Horsten, Baumhöhlen oder mit Bewuchs seltener Arten (z. B. Flechten oder Moose) sind mit Vorrang auszuwählen. Auch Waldränder ohne angrenzende Bebauung oder Wege haben häufig ein hohes Potenzial. Nur wenn keine Bäume mit Merkmalen im vorgenannten Sinne zur Verfügung stehen, sollen die Habitatbäume unter den ‚normalen‘ Altholzbäumen ausgewählt werden.

Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden. Ausgewählte Habitatbäume, die ein Sicherheitsrisiko für den Forstbetrieb oder Waldbesucher darstellen, müssen im Einzelfall nach Abwägung im Rahmen der Verkehrssicherung



fachgerecht gefällt oder mittels Seilwinde umgezogen werden. Sie sollen anschließend als liegendes Totholz im Bestand verbleiben.

Eine gleichmäßige Verteilung der Habitatbäume auf der Fläche ist nicht erstrebenswert. Sinnvoll, weil betrieblich leichter handhabbar und auch besser nachzuweisen, sind Habitatbaumgruppen oder -flächen. Dies dient zugleich der Arbeitssicherheit.

Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, Habitatbäume in jedem Bestand auszuwählen. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden. Für die Festlegung von Habitatbaumgruppen innerhalb jedes Lebensraumtyps sind Bestandesteile oder Sonderstrukturen, die schwer zu erschließen sind (z. B. Kuppen, Felsbereiche, Kämme, Nassstandorte, Quellbereiche) besonders geeignet. Insbesondere Bäume unterdurchschnittlicher Qualität und damit einer geringen Werterwartung, besitzen häufig ein hohes Habitatpotenzial.

Ist ein ausgewählter Habitatbaum abgestorben oder gefällt worden, verbleibt er als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand und ist durch einen neuen lebenden Baum zu ersetzen, wenn durch den Ausfall sonst die erforderliche Mindestanzahl unterschritten würde.

Wenn keine Altholzbäume auf den jeweiligen Lebensraumtypenflächen des Waldbesitzers vorhanden sind, müssen 5 % der Fläche des Lebensraumtyps gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen ausgewählt werden. Diese Flächen können einer natürlichen Entwicklung überlassen werden, es kann aber auch eine gezielte Pflege von Habitatbaumanwärttern erfolgen.

Flächen für Habitatbaumanwärtter werden ab der dritten Durchforstung oder ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm (in Moorwäldern 20 cm) der 20 % stärksten Bäume des Bestandes ausgewählt. Aktuelle Pflegekonzepte sehen die dritte Durchforstung in Beständen ab einem Alter von etwa 60 Jahren vor.



Urtümlich geformter Habitatbaum (Zietz)

Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärttern nachvollziehbar und dauerhaft markiert werden. Zeichnen sich im Laufe der Bestandesentwicklung die Habitatbäume deutlich ab oder wird der Bestand zum Altholz, kann von der Markierung der Fläche auf die Markierung einzelner ausgewählter Habitatbäume umgestellt werden.

### 2.2.1.3 Erhalt von starkem Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen bieten wertvolle Lebensräume für eine an diese Bedingungen angepasste Flora und Fauna. Totholz hoher Durchmesserdimensionen ist ökologisch besonders wertvoll, da einzelne Arten hieran gebunden sind.

	Erhalt von starkem Totholz	
	Differenzierung nach Erhaltungszustand	
	B oder C	A
gilt für:	alle wertbestimmenden Lebensraumtypen	
Bezugsgröße:	volle Hektar der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps	
Zielgröße / Schwellenwert:	≥ 2 St. <i>liegendes/stehendes Totholz</i>	≥ 3 St. <i>liegendes/stehendes Totholz</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	II.1.c)	III.1.c)

Tabelle 5: Erhalt von starkem Totholz in wertbestimmenden Lebensraumtypen

s. auch Beispielrechnung c.) => Abschnitt 4

Starkes Totholz sind abgestorbene stehende oder liegende Bäume (oder Teile von Bäumen ab 3 m Länge) mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten, von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die vor kurzem gefällt wurden oder, z. B. aufgrund einer Kalamität (biotisch/abiotisch) abgestorben sind. Das Totholz soll in der Regel von lebensraumtypischen Baumarten stammen.

Die Bezugsgröße, die Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps, leitet sich aus der entsprechend bestimmten Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab. Die Anzahl der zu erhaltenden Totholzbäume errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Lebensraumtypenfläche in Hektar (Zielzahl). Abgestorbene Habitatbäume werden auf das Totholz angerechnet.

Im Unterschied zu Habitatbäumen braucht Totholz nicht aktiv ausgewählt zu werden. Es ist aber sinnvoll, wenn starkes Totholz bisher nicht vorhanden ist, das gezielt auf die Belassung abgängiger Altbäume geachtet wird. Bäume, die auf natürliche Weise z. B. durch Absterben oder Windwurf immer wieder in den Wäldern auftreten, sollten dann bewusst nicht genutzt werden. Auf diese Weise kann in der Regel in relativ kurzer Zeit der gewünschte Totholzanteil erreicht werden. Es kann sinnvoll sein, sich bei der Nutzung von Altbäumen auf das wertvolle Erdstammstück zu beschränken und den oberen Baumteil bewusst im Bestand zu belassen.



Liegendes Totholz im Zersetzungsstadium (Zietz)

Stehendes Totholz, das eine Gefährdung für Waldbesucher oder den Forstbetrieb darstellt, sollte mittels Seilwinde umgezogen oder ggf. gefällt werden und im Bestand verbleiben.

#### **2.2.1.4 Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb**

	<b>Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb</b>
gilt für:	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1.1.</i>

Tabelle 6: Kahlschlagverbot; einzelstammweise Nutzung, Femel- oder Lochhieb in wertbestimmenden Lebensraumtypen

Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig, an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen, wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstande in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Diese Femel werden sukzessive erweitert.

Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen. Lochhiebe unter 0,5 ha

Flächengröße stellen bis auf Ausnahmen (z. B. Sonnenhänge, Eichenklima) die lichtökologischen Mindestansprüche der Eiche dar. Sie stellen kein geeignetes Instrument dar, um den Anteil der unterrepräsentierten jungen Eichenbestände bedeutend zu erhöhen.

Der zur Eichenverjüngung laut Unterschutzstellungserlass maximal zulässige „Lochhieb“ hat eine Größe von ungefähr 0,2 ha. Diese Fläche innerhalb eines ansonsten geschlossenen Bestandes kann im Einzelfall zu klein sein, um unter den (licht-)klimatischen Voraussetzungen Niedersachsens eine Eichenverjüngung erfolgversprechend umsetzen zu können. Zur Erreichung einer Eichenverjüngung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand wenigstens die doppelte Flächengröße erforderlich.

Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verjüngen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden.

## 2.2.2 Baumartenzusammensetzung

### Welche Naturschutzziele werden verfolgt?

Von der Baumartenzusammensetzung hängt ab, ob es sich überhaupt um einen Lebensraumtyp handelt. Hierzu müssen die lebensraumtypischen Baumarten einen Flächenanteil von mehr als 70 % aufweisen.

Neben den verschiedenen Aspekten der Waldstruktur zeichnet sich ein günstiger Erhaltungszustand auch durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Als lebensraumtypisch gelten die standortheimischen Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen Lebensraumtyps. Diese sind für jeden Lebensraumtyp in den „Vollzugshinweisen“ als Teil der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz beschrieben.

### Worauf muss ich bei der Umsetzung der einzelnen Schutzmaßnahmen achten?

#### 2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten

	Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten	
	Differenzierung nach Erhaltungszustand	
	<b>B oder C</b>	A
gilt für:	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen</i>	
Bezugsgröße:	<i>Hektar der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps</i>	
Zielgröße:	<i>%-Anteil lebensraumtypischer Baumarten</i>	
Schwellenwert:	<b>≥ 80 %</b>	<b>≥ 90 %</b>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<b>II. 1.d)</b>	<b>III. 1.d)</b>

Tabelle 7: Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten in wertbestimmenden Lebensraumtypen

s. auch Beispielrechnung d.) => Abschnitt 4

Die Bezugsgröße ist der jeweilige Lebensraumtyp und leitet sich aus der entsprechend bestimmten Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab.

Der Mischungsanteil lebensraumtypischer Baumarten ergibt sich aus der Forsteinrichtungsplanung und/oder aus den Daten der Biotopkartierung (als gutachterliche Schätzung im Rahmen der Basiserfassung).

Der Mischungsanteil lebensraumtypischer Baumarten kann im Zuge der Waldpflege (Jungwuchspflege, Läuterung, Durchforstung) und Nutzung (Vor- und Endnutzung) gesteuert werden. Durch die Förderung lebensraumtypischer Baumarten und die Entnahme nicht lebensraumtypischer Baumarten ist die Baumartenzusammensetzung in günstiger Ausprägung anzustreben.

Daher sollen nicht lebensraumtypische Baumarten solange zugunsten von lebensraumtypischen Baumarten entnommen werden, bis die Schwellenwerte erreicht werden.

Neben dem Anteil der lebensraumtypischen Baumarten (Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten) insgesamt muss aber auch ein Mindestanteil der jeweiligen Hauptbaumarten beachtet werden. Bei den

Lebensraumtypen der Buchen- und Eichenwälder muss zudem ein Mindestanteil der namengebenden Baumarten (also Buche beziehungsweise Eiche) erhalten werden, damit der Lebensraumtyp überhaupt vorliegt.

Der Eigentümer muss in Lebensraumtyp-Flächen die Ziele der Bewirtschaftung auf den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes und somit der Mischungsanteile der lebensraumtypischen Baumarten abstellen. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Waldpflege die Mischungsanteile zu steuern. Sofern die natürliche Entwicklung die Mischungsanteile der Baumarten in eine dem Lebensraumtyp widersprechende Zusammensetzung verschiebt, ist der Eigentümer allerdings nur im Rahmen der regulären Waldpflege verpflichtet, diesem entgegenzuwirken. Für regulierende Eingriffe über diesen Rahmen hinaus sollten die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes unter Verwendung von Fördermitteln genutzt werden.



Kartierung seltener Baumarten, hier: Ulme (NLF)

### **2.2.2.2 Vorgaben für die künstliche Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten**

Erschwernis im Sinne der EA-VO-Wald

Bei der künstlichen Verjüngung müssen je nach Ausgangslage grundsätzlich zwei Varianten unterschieden werden:

1. In bodensauren Buchenwäldern (Hainsimsen-Buchenwäldern) und Waldmeister-Buchenwäldern, die relativ großflächig auftreten und die zudem einen stabilen oder positiven Entwicklungstrend bezüglich ihres Vorkommens innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten aufweisen, müssen mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten verjüngt werden. Dies gilt für Flächen mit einem Erhaltungszu-

stand B oder C. Ist ein Lebensraumtyp hingegen im seltenen Erhaltungszustand A ausgeprägt, dürfen dort ausschließlich lebensraumtypische Baumarten eingebracht werden, von denen mindestens 90 % auf lebensraumtypische Hauptbaumarten entfallen müssen. Damit der Buchen-Lebensraumtyp erhalten bleibt, muss der Mischungsanteil der Rotbuche mindestens 50 % betragen. Das schließt nicht aus, dass in Bestandslücken gruppen- oder truppweise ausschließlich typische Nebenbaumarten eingebracht werden, so lange der Bestand insgesamt von führender Buche bestimmt ist.



Lebensraumtypische Bestockung im Erlenbruch (Zietz)

2. In allen anderen Lebensraumtypen, die im Unterschied zu den oben genannten Buchen-Lebensraumtypen wesentlich seltener vorkommen oder in Lebensraumtypen, die stagnierende und teils negative Entwicklungstrends aufweisen, dürfen bei der künstlichen Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten eingebracht werden.

Zudem muss es sich dabei im Schwerpunkt um Hauptbaumarten des entsprechenden Lebensraumtyps handeln. Bei der künstlichen Verjüngung von Eichenwäldern durch Pflanzung wird aus forstwirtschaftlichen Gründen üblicherweise ein Eichenanteil von zunächst mindestens 75 % vorgesehen. Im Altholz dagegen genügt aus Naturschutzsicht (je nach Lebensraumtyp) ein Mischungsanteil von 5-10 % Eiche an der Baumschicht, wenn die vorherrschenden Baumarten lebensraumtypisch sind (z. B. Hainbuche, Winterlinde) und nicht bei Dominanz einen anderen Lebensraumtyp kennzeichnen (wie die Buche).

Diese Schutzbestimmungen kommen ausschließlich dann zum Tragen, wenn betrieblich die Entscheidung getroffen wurde, dass eine künstliche Verjüngung (Pflanzung oder Saat) waldbaulich erforderlich ist.

	<b>Entwicklungsziele in Lebensraumtypen bei künstlicher Verjüngung</b>		
	Differenzierung nach Erhaltungszustand		
	<b>B oder C</b>	<b>B oder C</b>	<b>A</b>
gilt für:	<b>Bodensaurer Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald</b>	<b>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen außer Bodensaurem Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald</b>	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen</i>
Bezugsgröße:	<i>Hektar Verjüngungsfläche</i>		
Zielgröße:	<i>Anteilfläche (%) lebensraumtypischer Baumarten und Anteilfläche (%) lebensraumtypischer Hauptbaumarten an der Verjüngungsfläche</i>		
Schwellenwert:	<b>≥ 90 % LRT-Baumarten keine Vorgabe für LRT-Hauptbaumarten</b>	<b>100 % LRT-Baumarten und ≥ 80 % LRT-Hauptbaumarten</b>	<i>100 % LRT-Baumarten und ≥ 90 % LRT-Hauptbaumarten</i>
Unterschutzzustellungserlass Ziffer:	<b>II. 2b</b>	<b>II. 2.a</b>	<b>III. 2.</b>

Tabelle 8: Künstlicher Verjüngung in wertbestimmenden Lebensraumtypen

s. auch Beispielrechnung für Buchen-Lebensraumtypen mit stabilem oder positivem Entwicklungstrend  
=> Abschnitt 4

Die Bezugsgröße entspricht der Fläche eines Waldbestandes des jeweiligen Waldeigentümers, die sich konkret in der Verjüngungsphase des betreffenden Lebensraumtyps befindet.

Der Mischungsanteil lebensraumtypischer Baumarten beziehungsweise Hauptbaumarten entspricht dann dem relativen Flächenanteil, den die entsprechenden Baumarten an der Verjüngungsfläche einnehmen.

Der Naturverjüngung sollte in allen Wald-Lebensraumtypen möglichst ein Vorrang eingeräumt werden. Dies ist sowohl betriebswirtschaftlich wie naturschutzfachlich in der Regel positiv zu bewerten. In den Fällen, in denen eine Naturverjüngung des Waldes nicht oder nicht ausreichend umgesetzt werden kann oder diese nicht den waldbaulichen Zielen entspricht, muss im Zweifel künstlich verjüngt werden (Ergänzungen, Voranbauten, gegebenenfalls Flächenkultur). Dies wird in der Regel im Zuge von Pflanzungen erfolgen, kann aber auch als Saat umgesetzt werden. Regelmäßig auftretende Situationen sind lückige beziehungsweise nur teilflächig erfolgreiche Buchennaturverjüngungen und ganz besonders die problematische natürliche Verjüngung der vielfach vom Menschen geprägten Eichenlebensraumtypen.

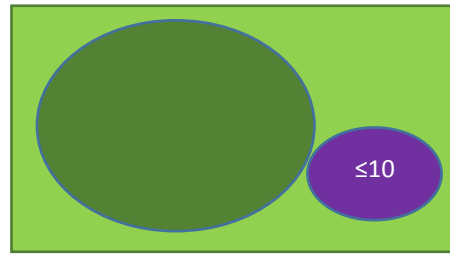
Mit diesen Schutzmaßnahmen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Mindestanteil lebensraumtypischer Baumarten durch das gesamte Bestandesleben gewährleistet bleiben kann.



**Beispiel Künstliche Verjüngungsfläche A: Bodensaurer Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald**



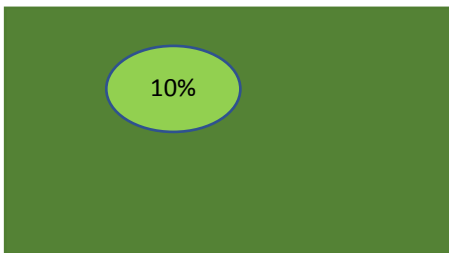
Erhaltungszustand A



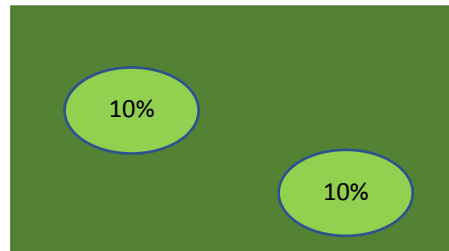
Erhaltungszustand B oder C

- Lebensraumtyp-Hauptbaumarten, z. B. Buche
- andere Lebensraumtyp-Baumarten, z. B. Esche, Bergahorn
- Nicht Lebensraumtyp-Baumarten z. B. Fichte, Douglasie

**Beispiel Künstliche Verjüngungsfläche B: alle wertbestimmenden Lebensraumtypen außer Bodensaurem Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald**



Erhaltungszustand A



Erhaltungszustand B oder C

- Lebensraumtyp-Hauptbaumarten, z. B. Buche
- andere Lebensraumtyp-Baumarten, z. B. Esche
- Nicht Lebensraumtyp-Baumarten

**Erhalt oder Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten**

Erhalt oder Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten	
gilt für:	<i>Moorwälder 91D0</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1.12.</i>

Tabelle 9: Erhalt oder Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten

Mit diesen Hinweisen ist gemeint, dass abweichend von den grundsätzlichen Regelungen der Waldbewirtschaftung bei sekundären Moorwäldern auch Kahlschläge beziehungsweise Rodungen zulässig sind, wenn diese der Wiederherstellung naturnaher waldfreier Moore dienen. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Waldbehörde abgestimmt oder von diesen angeordnet wurde, beziehungsweise auf der Grundlage eines abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgt. Dadurch gegebenenfalls entstehende Kosten sind nicht durch den Erschwerenausgleich abgedeckt. Zur Finanzierung kommen zum Beispiel Förderprogramme oder Kompensationsgelder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Betracht.

### 2.2.3 Standorte

#### Welche Naturschutzziele werden verfolgt?

Ziel ist es, dass die Bodenstruktur, das Bodenleben und die Vegetation auf möglichst großen Flächenanteilen naturnah und standorttypisch ausgeprägt sind. Eine Bodenverdichtung durch Befahren kann Störungen des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts zur Folge haben. Diese werden durch die Ausbreitung von Verdichtungs- und Störungszeigern in der Krautschicht, wie beispielsweise Flatterbinse, angezeigt. Durch solche Störungen kann das Baumwachstum beeinträchtigt werden (Verletzung und Absterben von Wurzeln, nicht-durchwurzelbare Schichten, gestörtes Bodenleben). An Steilhängen besteht die Gefahr, dass in Rückelinien der Oberboden abgeschwemmt wird, so dass dort die Bodenstruktur und die standorttypische Krautschicht dauerhaft zerstört werden.



Waldbestand im Überschwemmungsbereich (Zietz)

## Worauf sollte ich bei der Umsetzung der einzelnen Schutzmaßnahmen achten?

### 2.2.3.1 Feinerschließung der Waldbestände

Feinerschließung der Waldbestände	
gilt für:	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen unter der Bedingung, dass es sich um befahrungsempfindliche Standorte oder Altholzbestände handelt</i>
Schwellenwert	<i>40 m Mindestabstand der Gassenmitten</i>
Unterschutzstellungs- erlass Ziffer:	<i>1.2.</i>

Tabelle 10: Befahrung von Altbeständen oder befahrungsempfindlichen Standorten in wertbestimmenden Lebensraumtypen

In Altholzbeständen sowie auf befahrungsempfindlichen Standorten wertbestimmender Lebensraumtypen dürfen die befahrenen Feinerschließungslinien (Rückegassen) einen Mindestabstand von Gassenmitten zu Gassenmitte von 40 m nicht unterschreiten.



Holzrücken auf gut markierter Gasse im Buchenwald (NLF, Merkblatt Bodenschutz, Uhlemann)

Übergeordnetes Ziel für Lebensraumtypenflächen ist es, den Bewertungskriterien entsprechend (NLWKN, 2015) eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Unter dieser Maßgabe kann die untere Naturschutzbehörde insbesondere bei kleinflächigen Eigentümerstrukturen auf die Festsetzung der schematischen Mindestgassenabstände verzichten und die bestehende Feinerschließung beibehalten werden (Freistellung).

In bergigem Gelände oder Waldflächen mit besonders schützenswerten Strukturen (Sonderbiotope, Tümpel, Bäche, Gräben, gefährdete Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Pilze) kann zur Anpassung an diese Sonderstrukturen im Einzelfall ein Abweichen von dem 40 m Mindestgassenabstand erforderlich sein.

Die Befahrungsempfindlichkeit eines Standorts resultiert aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt. Sofern die Bodenarten kleinräumig wechseln, ist auf die jeweils empfindlichsten Standorte Rücksicht zu nehmen.

Das tatsächliche Befahrungsrisiko hängt stark von der aktuellen Witterung ab, so dass die Bewirtschaftenden vor Ort diese stets berücksichtigen müssen.



Aufgrund von Witterungsumschwüngen muss im Einzelfall schon nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Befahrung/Holzernte unterbrochen oder abgebrochen werden.

Bodenpflegliche Rückegasse (NLF Merkblatt Bodenschutz, NFP)

Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden. Aufgrund der häufig nassen Witterung, fehlender Frostlagen sowie eingeschränkter Erntezeiträume ist dieses nicht immer zu gewährleisten.

Für die Einschätzung der Befahrungsempfindlichkeit verschiedener Standorte ist das Bodenschutzmerkblatt der Niedersächsischen Landesforsten eine Hilfestellung.

([http://www.landesforsten.de/fileadmin/doku/Ausschreibungen/2017\\_Ausschreibungen/Merkblatt\\_Bodenschutz\\_Apr\\_2017.pdf](http://www.landesforsten.de/fileadmin/doku/Ausschreibungen/2017_Ausschreibungen/Merkblatt_Bodenschutz_Apr_2017.pdf)).

Eine Abgrenzung und kartographische Darstellung befahrungsempfindlicher Standorte auf Lebensraumtypenflächen eines FFH-Gebietes unter Zuhilfenahme der genannten Quellen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung wird ausdrücklich empfohlen.

### 2.2.3.2 Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung

Befahrungsverbot mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung	
gilt für:	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1.3.</i>

Tabelle 11: Befahrung der Lebensraumtypenfläche

Es ist verboten, die Flächen wertbestimmender Lebensraumtypen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen) zu befahren.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung, wie z. B. eine plätze- oder streifenweise Verwundung der obersten Bodenschicht zur Einleitung einer Naturverjüngung oder der Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen, sind hiervon ausgenommen. Dabei darf in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen werden.



Zulässige flächige Befahrung: Streifenweise Bodenvorbereitung (NLF)

**Die in den folgenden Kapiteln 2.2.3.3, 2.2.3.5 bis 2.2.3.9 beschriebenen Maßnahmen setzen die Zustimmung oder eine Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde voraus.**

In Fällen der Anzeigepflicht muss der Maßnahmenträger lediglich die in der Schutzgebietsverordnung gesetzte Frist abwarten. Erfolgt bis zum Fristablauf keine Reaktion der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, kann die Maßnahme durchgeführt werden.

Bei einer zustimmungspflichtigen Maßnahme muss dagegen abgewartet werden, bis die zuständige untere Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt. Die Maßnahme darf nicht durchgeführt werden, ohne dass die entsprechende Zustimmung vorliegt. Die Zustimmung kann ggf. auch (fern-)mündlich erteilt werden.

In der Regel werden die Vorgaben zur forstlichen Nutzung in der Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung im Kapitel „Freistellungen“ festgesetzt. In den Fällen, in denen der Maßnahmenträger einer Anzeige- oder Zustimmungspflicht im Rahmen freigestellter Handlungen nachkommen muss, entstehen nach Nr. 64.1.6 Bst. a) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen vom 05.06.1997 in der aktuellen Fassung keine Kosten.

**2.2.3.3 Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme**

<b>Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme</b>	
gilt für:	<i>Altbestände wertbestimmender Lebensraumtypen</i>
als:	<i>Zustimmungsvorbehalt</i>
Schwellenwert	<i>Holzentnahme vom 1.03. bis 31.08 eines Jahres</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1.4.</i>

Tabelle 12: Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme in Altholzbeständen

Sollen in Altholzbeständen der wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypen in der Zeit vom 01.03.-31.08. Holzentnahmen (Holzeinschlag und Rücken) durchgeführt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde oder im Rahmen eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans erlaubt. Damit soll der Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sichergestellt werden. Die Naturschutzbehörde sollte möglichst bereits im Zuge der Planung der Maßnahmen eingebunden werden, damit eine fundierte Entscheidung getroffen und die forstbetriebliche Planung ggf. angepasst werden kann. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.

In einigen Fällen kann ein Antrag auf Holzentnahme in Altbeständen – insbesondere für das Rücken – außerhalb des o. g. Zeitraumes begründet sein, wenn wirtschaftliche Härten oder forstbetriebliche Zwänge dieses rechtfertigen. Diese müssen vom Waldeigentümer entsprechend begründet werden und sind von der Naturschutzbehörde mit den Belangen des Artenschutzes (störungsempfindliche Brutvogelarten z. B. Schwarzstorch, Seeadler, ...) abzuwägen.

Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf Holzrücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender

schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzentwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.

Die Nutzung und Pflege in jungen und mittelalten Beständen ist ganzjährig möglich.

#### 2.2.3.4 Düngeverbot

Düngeverbot	
gilt für:	<i>alle Lebensraumtypen</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1.5.</i>

Tabelle 13: Düngeverbot

Düngungen dienen der Ertragssteigerung oder dem Ausgleich einer geringen Nährstoffversorgung und unterscheiden sich dadurch von Bodenschutzkalkungen, mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden. Da ein günstiger Erhaltungszustand auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden ist, sind Düngungen in allen Wald-Lebensraumtypen kategorisch ausgeschlossen. Hierdurch würde der Standort untypisch verändert, so dass Düngungen zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen und gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen würden.

#### 2.2.3.5 Anzeigepflicht für Bodenbearbeitung

Anzeigepflicht für Bodenbearbeitung	
gilt für:	<i>alle wertbestimmenden Lebensraumtypen</i>
als:	<i>Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde</i>
Frist:	<i>Ein Monat vor Maßnahmendurchführung</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1. 6.</i>

Tabelle 14: Anzeigepflicht für Bodenbearbeitung

Auf Standorten mit wertbestimmenden Lebensraumtypen besteht für tiefer in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen oder ganzflächige Bodenbearbeitungen eine Anzeigepflicht. Eine plätze- oder streifenweise oberflächliche Bodenverwundung zur Einleitung der Naturverjüngung oder Vorbereitung einer Pflanzung oder Saat von Waldbäumen ist freigestellt und unterliegt auch keiner Anzeigepflicht.

### 2.2.3.6 Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung

Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung	
gilt für:	<i>alle Lebensraumtypen mit Ausnahme von 91D0 und 91T0</i>
als:	<i>Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde</i>
Frist:	<i>Ein Monat vor Maßnahmedurchführung</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>l. 7.</i>

Tabelle 15: Anzeigepflicht für Bodenschutzkalkung



Bodenschutzkalkung mit Hubschrauber (NW-FVA)

Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch in der Mehrzahl der Wald-Lebensraumtypen zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen die Maßnahmen unterbleiben. Grundsätzlich von Bodenschutzkalkungen auszunehmen sind die Moor- und Flechtenkiefernwälder (Lebensraumtypen 91D0 und 91T0).



### 2.2.3.7 Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz

Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz	
gilt für:	<i>alle Lebensraumtypen</i>
als:	<i>Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde</i>
Frist:	<i>10 Werkstage vor Maßnahmendurchführung</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1. 8.</i>

Tabelle 16: Anzeigepflicht für flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatz

Die flächige Ausbringung von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist in allen Wald-Lebensraumtypenflächen zu unterlassen. Nur in begründeten Ausnahmesituationen (Kalamitätsfall) ist die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Vor der Anwendung ist vom Maßnahmenträger im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung für das betreffende Gebiet und den Schutzzweck keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. Dies ist in der Regel vor allem dann der Fall, wenn der Pflanzenschutzmitteleinsatz dazu dient, den geschützten Lebensraumtyp als solchen und in dem bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten. Die sehr kurze Anzeigefrist ist dem Umstand geschuldet, dass gerade Insekten- aber auch Nagetiere-Massenvermehrungen oft ein sehr kurzfristiges Handeln erforderlich machen, wenn der betroffene Bestand vor existenzbedrohenden Schäden bewahrt werden soll.



Punktueller Polterbehandlung mit Insektizid gegen Borken- und Nutzholzkäfer (NW-FVA)

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

### 2.2.3.8 Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung

Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung	
gilt für:	<i>alle Lebensraumtypen</i>
als:	<i>Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde</i>
Frist:	<i>Ein Monat vor Maßnahmendurchführung</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>1. 9.</i>

Tabelle 17: Anzeigepflicht für Wegeinstandsetzung

Für die Wegeinstandsetzung besteht eine Anzeigepflicht.

Die **Wegeinstandsetzung** beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieugepasstem (s. Verzeichnis der Fachbegriffe) Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.

Die **Wegepflege** und **Wegeunterhaltung** bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieugepasstem\* Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Bei Wegeunterhaltung und -instandsetzung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen oder lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten.



Wegeunterhaltung im forstlichen Wegebau (NLF)

### 2.2.3.9 Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau

Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau	
gilt für:	<i>alle Lebensraumtypen</i>
als:	<i>Anzeigepflicht bei der Naturschutzbehörde</i>
Frist:	<i>Ein Monat vor Maßnahmendurchführung</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>I. 10.</i>

Tabelle 18: Zustimmungspflicht für Wegeausbau und Wegeneubau

Wegeausbau und Wegeneubau fallen unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und unterliegen gegebenenfalls einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und in FFH-Gebieten in der Regel der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unter **Wegeausbau** wird der schwerlastfähige Ausbau eines vorhandenen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg verstanden. Dies beinhaltet unter anderem den Einbau von Trag- und Deckschicht sowie die Herstellung der Wasserführung. Der Wegeausbau bedarf der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.

Der **Neubau** eines schwerlastfähigen Weges in 3,50 m Fahrbahnbreite zur ganzjährigen Nutzung als Abfuhrweg auf einer bisher nicht vorhandenen Trasse beinhaltet im Unterschied zum Wegeausbau auch die Anlage und Räumung der Trasse und bedarf ebenfalls der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

### 2.2.3.10 Zustimmungspflicht für Entwässerungsmaßnahmen

Zustimmungspflicht für Entwässerungsmaßnahmen	
gilt für:	<i>9160, 9170, 9190, 91E0, 91F0, 9410 sofern wertbestimmend</i>
als:	<i>Zustimmung durch die Naturschutzbehörde</i>
Frist:	<i>Ein Monat vor Maßnahmendurchführung</i>
Unterschutzstellungserlass Ziffer:	<i>l.11.</i>

Tabelle 19: Zustimmungspflicht für Entwässerungsmaßnahmen

Sofern die oben aufgeführten Lebensraumtypen für das betreffende FFH-Gebiet wertbestimmend sind, bedürfen Entwässerungsmaßnahmen der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Als Entwässerung werden Maßnahmen verstanden, die dauerhaft zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur dauerhaften Abführung von Oberflächenwasser führen, wobei als zeitliche Referenz der Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste im Sinne des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie heranzuziehen ist.

Unabhängig davon sind Entwässerungsmaßnahmen im Bereich gesetzlich geschützter Biotope (z. B. Au-, Sumpf- und Bruchwälder, Moore) grundsätzlich unzulässig.

Die Grabenunterhaltung stellt keine Entwässerung dar, sofern sie den Status Quo wahrt, was die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern durch Wegeseitengräben, die Unterhaltung und den Ersatz von Durchlassbauwerken betrifft.

Das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Kulturen stellt ebenfalls keine Entwässerung dar.

## 2.3 Artenschutz

### 2.3.1 Welche Naturschutzziele werden verfolgt?

Die Artenschutzmaßnahmen sollen einen günstigen Erhaltungszustand der an Wälder gebundenen Arten gewährleisten. Stellvertretend für die vielen an Waldlebensräume gebundenen Arten stehen die an naturnahe Wälder gebundenen vier Fledermausarten der FFH-Richtlinie im Anhang II (Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus) und die ausgewählten drei Spechtarten der Vogelschutzrichtlinie (Grau-, Schwarz- und Mittelspecht). Maßnahmen zum Schutz der wertbestimmenden Lebensraumtypen decken sich weitestgehend mit den Maßnahmen zum Schutz der sieben genannten Tierarten. Beispielsweise erhöht das Belassen von Altholzanteilen das Quartierangebot für Fledermäuse und das Angebot von Brutbäumen für höhlenbewohnende Vögel.

Über den Schutz der definierten FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie hinaus sollen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aufgeführten wertbestimmenden Arten gesichert werden.

### 2.3.2 Welche Arten sollen geschützt werden?



Die Regelungen des Erlasses zum Artenschutz zielen ab auf:

- die nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten: Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus
- die nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Spechtarten: Grau-, Schwarz- und Mittelspecht

#### Mittelspecht (NLF)

Neben den oben genannten Specht- und Fledermausarten sind auch die für das jeweilige Gebiet im Standarddatenbogen als maßgeblich aufgeführte Arten bei der Sicherung und Bewirtschaftung der Gebiete zu berücksichtigen. Die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten des Anhangs I der FFH-Richtlinie beziehungsweise Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (z. B. Seeadler oder Schwarzstorch)

und des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. Eremit, Heldbock oder Grünes Besenmoos) sinnvollen Maßnahmen, für die keine landesweiten Vorgaben im Unterschutzstellungserlass enthalten sind, können den vom NLWKN veröffentlichten Vollzugshinweisen entnommen werden. In der Regel reichen die Bewirtschaftungseinschränkungen für die oben genannten Fledermaus- und Spechtarten aber aus, um einen günstigen Erhaltungszustand auch für die weiteren im Standarddatenbogen als maßgeblich aufgeführte Arten sicherzustellen.

### 2.3.3 Welche Waldfläche gilt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte?

Die Schutzmaßnahmen für wertbestimmende Arten beziehen sich auf Waldflächen mit dem Charakter von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten und/oder in FFH-Gebieten.

Die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen für die im jeweiligen Schutzgebiet wertbestimmende Fledermausart und/oder Spechtart definiert werden. Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten alle Altholzbestände des FFH-Gebietes oder des Europäischen Vogelschutzgebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Mopsfledermaus und/oder die drei Spechtarten Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Die Tabelle 4 ordnet den oben genannten Fledermaus- und Spechtarten die Baumartengruppen zu, die für die jeweilige Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet ist. So sind für die Fledermausart „Großes Mausohr“ alle Altbestände mit führender Buche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert. Für die Mopsfledermaus sind alle Altbestände mit führender Buche, Eiche, ALh oder ALn geeignete Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten		Eiche	Buche	ALH	ALn	Fichte	Dgl	Lärche	Kiefer
Arten Richtlinie 92/43/EWG Anhang II (Art)	Großes Mausohr	-	x	-	-	-	-	-	(x)
	Bechsteinfledermaus	x	x	x	x	(x)	-	-	(x)
	Teichfledermaus	-	-	x	x	-	-	-	-
	Mopsfledermaus	x	x	x	x	-	-	-	x
Arten Richtlinie 2009/147/EG Anhang I (Art)	Grauspecht	x	x	x	x	-	-	-	-
	Schwarzspecht	-	x	-	(x)	x	-	-	x
	Mittelspecht	x	-	x	x	-	-	-	-

Tabelle 20: Definition / Ermittlung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zuordnung der erlassrelevanten Fledermaus- und Spechtarten zu den Beständen mit den hauptsächlichsten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zugleich Fledermaus-Jagdgebiete).

Die in der Tabelle mit einem x versehen Baumarten werden von den Arten bevorzugt als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt.

Bestände mit in Klammern (**x**) gesetzten Baumarten sind Ausweichstätten, deren Lebensraumwert von dem Fehlen der bevorzugt als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt Baumarten abhängt.



Fliegende Mopsfledermaus (wikipedia.de)

Die in der oben stehenden Tabelle mit einem (**x**) versehen Baumarten, werden nur dann zur Ermittlung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten herangezogen, wenn im jeweiligen Gebiet keine mit **x** definierten Bestände vorhanden sind.

Gegebenenfalls ist die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde oder der Forstwirtschaft sinnvoll, um die Berücksichtigung bekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten.

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

ALh – Sonstige Laubhölzer mit hoher Lebensdauer: vor allem Ahorn, Esche, Linde, Ulme

ALn – Sonstige Laubhölzer mit niedriger Lebensdauer: vor allem Birke, Erle, Pappel, Weide

### **2.3.4 Welche Maßnahmen zielen auf den Schutz von Tierarten?**

Von den für die erlasserelevanten Fledermaus- und Spechtarten ermittelten (geeigneten Altholzbeständen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist kontinuierlich ein **Altholzanteil von 20 %** zu erhalten.

**In diesen Beständen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen weiterhin forstliche Nutzungen ohne Absenkung des Bestockungsgrades ( $B^{\circ}$ ) / Überschirmungsgrades unter 0,3.**

**Auf Flächen, die zum Schutz der Spechtarten ausgewiesen sind, müssen je Hektar mindestens drei lebende Altholzbäume** dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

**Auf Flächen, die zum Schutz der genannten Fledermausarten ausgewiesen sind, müssen je Hektar sechs lebende Altholzbäume** dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandeseinheit.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine Kumulation mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt nicht.

Beispiel: Ein Lebensraumtyp mit dem Erhaltungszustand B ist mit der Auflage von 3 lebenden Habitatbäumen belegt. Gleichzeitig ist die Fläche aufgrund des Vorkommens der Mopsfledermaus Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit der Auflage von 6 Habitatbäume. Insgesamt ist für die Fläche die Auflage von 6 Habitatbäume je Hektar zu erfüllen.

Die Altholzanteile und Habitatbäume können räumlich frei ausgewählt werden. Diese müssen nicht gleichmäßig in der Referenzfläche verteilt werden. Eine räumliche Konzentration der Altholzanteile oder Habitatbäume in einer Teilfläche ist möglich. Habitatbäume können innerhalb des gesicherten Altholzanteils ausgewiesen werden.

Die für einen LRT erforderlichen Altholzanteile und Habitatbäume müssen innerhalb des LRT gesichert werden. Weitere Altholzanteile und Habitatbäume aufgrund der Auflagen für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten können räumlich frei innerhalb der Lebensraumtypen oder den Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgewählt werden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz bestehender und bekannter Höhlenbäume bleiben unberührt.

Die ausgewählten und markierten Habitatbäume sind bis zum natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen.

In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August grundsätzlich untersagt. Diese zeitliche Beschränkung soll seltenen und empfindlichen Waldvogel- und Fledermausarten eine ungestörte Fortpflanzungszeit ermöglichen. Auch zwischen 1. März und 31. August ist mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in begründeten Ausnahmefällen (siehe 2.2.3.3 Zeitliche Beschränkung der Holzentnahme) die Holzentnahme möglich.



### 3. Erschwernisausgleich

#### Was ist der Erschwernisausgleich (EA) und wofür wird er gewährt?

In einer Naturschutzverordnung sind Gebote und Verbote formuliert, die den Waldbesitzer in der Regel bei seiner Bewirtschaftung beschränken und damit Mehraufwendungen oder Einkommenseinbußen verursachen können (Bewirtschaftungsauflagen).

Zum Ausgleich dieser Auflagen im Wald wird dem Waldbesitzer in Niedersachsen auf der Grundlage des § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatschG sowie der EA VO-Wald ein finanzieller Ausgleich gewährt, sofern es sich um wesentliche Bewirtschaftungserchwernisse handelt (siehe Abschnitt 2).

Dieser Ausgleich gilt für Waldflächen, die im europaweiten Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ liegen und einen FFH-Lebensraumtyp aufweisen oder Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestimmter Fledermaus- oder Spechtarten darstellen und als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden sind (vgl. § 1 Abs. 1 EA-VO-Wald).

#### Bin ich antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die aufgrund von Eigentum oder privatrechtlicher Vereinbarung (z. B. Pacht) berechtigt sind, die Waldfläche zu nutzen, § 2 Abs. 1 Satz 2 EA-VO-Wald. Der vorübergehende oder dauerhafte freiwillige Verzicht auf eine nutzungsorientierte Waldbewirtschaftung schließt die Gewährung des EA-Wald nicht aus.



(Symbolfoto Clipdealer)

### **Wie stelle ich den Antrag?**

Berechtigte können seit dem Jahr 2014 einen Antrag auf Erschwernisausgleich für Wald bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stellen. Die Beantragung und Auszahlung des Erschwernisausgleichs für Wald soll ab dem Antragsjahr 2018 jährlich über das digitale Antragsverfahren „Agrarförderung Niedersachsen Digital“ (ANDI) erfolgen. Maßgeblich für eine Beantragung des Erschwernisausgleichs für Wald sind die Bewirtschaftungseinschränkungen bedingenden Bestimmungen der Einzelverordnung für das jeweilige Naturschutzgebiet im Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Sie sollen in der Regel deckungsgleich mit den Auflagen in dem bereits genannten Unterschutzstellungserlass (siehe Kapitel 1) sein

Voraussetzung für das Stellen eines Förderantrages ist eine personenbezogene EU-Registriernummer. Rechtzeitig vor einer Erstbeantragung des Erschwernisausgleichs muss diese EU-Registriernummer durch die zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Antrag zugeteilt werden.

An die EU-Registriernummer sind antragstellerbezogene Daten gebunden, die bei einer Anmeldung in das ANDI-Programm geladen werden. Nach erfolgreicher Erstellung der Betriebsdaten können die der individuellen Registrierung zugeordneten notwendigen Daten (Waldblockdaten) für die Bearbeitung des Antrages aus dem Internet hinzugeladen werden.

Der Antrag auf Erschwernisausgleich kann nur einmal jährlich bei den Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt werden, und zwar spätestens bis zum 15.05. des Kalenderjahres, für das Erschwernisausgleich beantragt wird. Nach diesem Termin gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Auskünfte zur Fördermaßnahme und zum Ablauf der Antragstellung erteilen die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Aktuelle Informationen befinden sich auch auf der entsprechenden Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

### **Wie berechnet sich die Förderung?**

Die finanzielle Zuwendung ergibt sich aus den in der Schutzgebietsverordnung aufgelisteten Punktwerten, die die konkreten Einschränkungen der Bewirtschaftung widerspiegeln. Dem Waldbesitzer soll damit ein Ausgleich von forstbetrieblichen Einkommensverlusten gewährt werden.

Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Erschwernisausgleichs ist die Punktwertliste mit den einzelnen Erschwernistatbeständen.

Zur Feststellung des eigenen Zahlungsanspruches sind folgende Schritte notwendig:

- Die für die Waldfläche konkret verordneten Bewirtschaftungsauflagen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten sind zusammenzustellen und die Punktwerte zu addieren.
- Für die Fallgruppe „Eichenwaldtypen“ ist ein Ausgleichsbetrag von 11 Euro/Punkt, für die Buchenwaldtypen sowie die Nicht-Lebensraumtypen-Flächen ist ein Ausgleichsbetrag von 10 Euro/Punkt festgelegt.

- Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Euro-Betrag für die jeweilige Fallgruppe multipliziert und somit die Höhe des Förderbetrages je Hektar ermittelt.
- Die Multiplikation mit der Fläche in Hektar ergibt den gesamten Ausgleichsbetrag.

Für eine Gewährung von Erschwernisausgleich für Wald muss eine Bagatellgrenze von mindestens 200 Euro pro Bewirtschafter überschritten sein. Unterhalb dieser Grenze würde die Höhe des Auszahlungsbetrages den dafür notwendigen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen. Insbesondere (aber nicht nur dann), wenn die Bagatellgrenze im Einzelfall nicht erreicht wird, kann der Anspruch auf Erschwernisausgleich an einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FWZ) abgetreten werden, der im Idealfall die Naturschutzauflagen gemeinsam umsetzt und einen „Sammelantrag“ für mehrere Antragsberechtigte stellen kann. Einzelheiten sind vom Bewirtschafter mit dem jeweiligen FWZ zu klären. Die Möglichkeit der Anspruchsabtretung an einen FWZ gilt grundsätzlich für alle Antragsberechtigten.

### **Was muss ich beachten, wenn ich den EA-Wald erhalte?**

Für Waldflächen, für die der Erschwernisausgleich Wald gewährt wird, ist für die jeweiligen Teilflächen eine aktuelle, chronologische Aufzeichnung der durchgeführten forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu erstellen. Diese „Maßnahmenkartei“ stellt den einfachsten Nachweis für die Einhaltung der wesentlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die für die jeweilige Fläche festgeschrieben sind.

Je nach Größe der zusammenhängenden Fläche, den ausgewiesenen Waldtypen und den unterschiedlichen Erhaltungszuständen sind gesonderte Karteiblätter zu führen, die sich sinnvollerweise auch an Abteilungs- und Unterabteilungsgrenzen oder Flurstücken orientieren sollen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die einzelnen Maßnahmen übersichtlich und für eine Kontrolle eindeutig nachvollziehbar dargelegt sind.

Die Maßnahmenkartei ist Bestandteil der Fördermaßnahme, sie ist für eine Einsichtnahme (Vor-Ort-Kontrolle) bereit zu halten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der zuständigen Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4. Beispielrechnungen für verschiedene Lebensraumtypen und Erhaltungszustände (zu Abschnitt 2)

### a.) Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen

<i>Lebensraumtyp</i>	<i>Bodensaurer Buchenwald</i>	<i>Orchideen-Kalk-Buchenwald</i>	<i>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</i>
Fläche des Lebensraumtyps:	23,4 ha	3,3 ha	4,6 ha
Erhaltungszustand:	A	B	C
Schwellenwert:	≥ 35 %; hier: 8,2 ha	≥ 20 %, hier: 0,7 ha	≥ 20 %, hier: 0,9 ha
Ermittelte Altholzfläche:	10,5 ha	0,7 ha	0,5 ha
Herleitung:	10,5 ha / 23,4 ha =>	0,7 ha / 3,3 ha =>	0,5 ha / 4,6 ha =>
<b>Altholzanteil:</b>	<b>45 %</b>	<b>21 %</b>	<b>11 %</b>
Bewirtschaftungsfolge:	Schwellenwert 8,2 ha einhalten!	Altholzfläche im Zuge von Endnutzung und Verjüngung nicht unter 0,7 ha verringern, und B° nicht unter 0,3 absenken!	Altholzfläche nicht im Zuge von Endnutzung und Verjüngung verringern (nicht unter B° 0,3 absenken), Mittelalte Bestände ins Altholz einwachsen lassen!

**b.) Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen**

<b>Lebensraumtyp</b>	<b>Bodensaurer Buchenwald</b>	<b>Orchideen-Kalk-Buchenwald</b>	<b>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</b>
Fläche des Lebensraumtyps:	23,4 ha	3,3 ha	4,6 ha
Erhaltungszustand:	A	B	C
Habitatbäume / Altholz vorhanden?	ja	ja	nein
Bezugsgröße:	23,4 ha	3,3 ha	4,6 ha
Schwellenwert:	6 Altholzbäume/ha	3 Altholzbäume/ha	5% der Lebensraumtyp Fläche
Herleitung:	23,4 ha * 6 St./ha =>	3,3 ha * 3 St./ha =>	4,6 ha * 5 % =>
<b>Zielzahl:</b>	<b>140 Bäume</b>	<b>10 Bäume</b>	<b>0,23 ha beziehungsweise 2.300 m<sup>2</sup></b>

\*Rundung auf ganze Stückzahlen.

**c.) Erhalt von starkem Totholz**

<b>Lebensraumtyp</b>	<b>Bodensaurer Buchenwald</b>	<b>Orchideen-Kalk-Buchenwald</b>	<b>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</b>
Fläche des Lebensraumtyps:	23,4 ha	3,3 ha	4,6 ha
Erhaltungszustand:	A	B	C
Bezugsgröße:	23,4 ha	3,3 ha	4,6 ha
Schwellenwert:	3 Stück/ha	2 Stück/ha	2 Stück/ha
Herleitung:	23,4 ha * 3 St./ha =>	3,3 ha * 2 St./ha =>	4,6 ha * 2 St./ha =>
<b>Zielzahl:</b>	<b>70 Stück starkes Totholz/Bäume</b>	<b>7 Stück starkes Totholz/Bäume</b>	<b>9 Stück starkes Totholz/Bäume</b>

**\* Rundung auf ganze Stückzahlen**

**d.) Erhalt und Entwicklung der Anteilsfläche lebensraumtypischer Baumarten**

<b>Lebensraumtyp</b>	<b>Bodensaurer Buchenwald</b>	<b>Orchideen-Kalk-Buchenwald</b>	<b>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</b>
Fläche des Lebensraumtyps:	23,4 ha	3,3 ha	4,6 ha
Erhaltungszustand:	A	B	C
Schwellenwert:	≥ 90 %; hier: 21,1 ha	≥ 80 %, hier: 2,6 ha	≥ 80 %, hier: 3,7 ha
Ermittelte Anteilfläche Lebensraumtypischer Baumarten:	23,0 ha	2,4 ha und 0,9 ha Lärche als Nicht-Lebensraumtyp Baumart	3,0 ha und 1,6 ha Fichte als Nicht-Lebensraumtyp Baumart
Herleitung:	23,0 ha / 23,4 ha =>	2,4 ha / 3,3 ha =>	3,0 ha / 4,6 ha =>
<b>Anteilsfläche Lebensraumtypischer Baumarten:</b>	<b>98 %</b>	<b>73 %</b>	<b>65 %</b>
Bewirtschaftungsfolge:	keine	Im Zuge der Pflege und Nutzung sind die Lebensraumtyp-Baumarten zu fördern. Die Lärche sollte im Zuge der Nutzung zugunsten von Baumarten entnommen werden!	Im Zuge der Pflege und Nutzung sind die LRT Baumarten zu fördern. Die Fichte sollte im Zuge der Nutzung zugunsten von Lebensraumtyp-Baumarten vorrangig entnommen werden!

e.) Vorgaben für die künstliche Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten

Beispiel für Buchen-Lebensraumtypen mit stabilem oder positivem Entwicklungstrend

<b>Lebensraumtyp</b>	<b>Bodensaurer Buchenwald</b>	<b>Bodensaurer Buchenwald</b>	<b>Waldmeister Buchenwald</b>
Verjüngungsfläche des Bestandes:	5,0 ha	5,0 ha	5,0 ha
EHZ:	A	B	C
Schwellenwert:	<i>100 % LRT-Baumarten und ≥ 90 % LRT-Hauptbaumarten</i> <i>Zielgrößen: 5,0 ha LRT-Baumarten, davon 4,5 ha LRT-Hauptbaumarten</i>	<i>≥ 90 % LRT-Baumarten; keine Vorgabe für LRT-Hauptbaumarten</i> <i>Zielgröße: 4,5 ha LRT-Baumarten</i>	<i>≥ 90 % LRT-Baumarten; keine Vorgabe für LRT-Hauptbaumarten</i> <i>Zielgröße: 4,5 ha LRT-Baumarten</i>
Verjüngungssituation:	Auf 4,0 ha LRT- Baumarten;  1,0 ha nicht verjüngt und Naturverjüngung nicht mehr zu realisieren	Auf 4,0 ha LRT- Baumarten;  1,0 ha nicht verjüngt und Naturverjüngung nicht mehr zu realisieren	Auf 2,0 ha LRT- Baumarten;  Auf 0,3 ha nicht LRT-Baumarten (z. B. Fichte aus Naturverjüngung);  2,7 ha nicht verjüngt und Naturverjüngung nicht mehr zu realisieren
Herleitung:	4,0 ha / 5,0 ha =>	4,0 ha / 5,0 ha =>	2,0 ha / 5,0 ha =>
<b>Anteilfläche verjüngter LRT-Baumarten:</b>	<b>80 %</b>	<b>80 %</b>	<b>40 %</b>
Bewirtschaftungsfolge:	Pflanzung oder Saat von LRT-Baumarten auf 1,0 ha; davon mindestens 0,5 ha Hauptbaumarten (hier nur Rotbuche);  Ergänzung von 0,5 ha z. B. mit Eichen möglich	Pflanzung oder Saat von LRT- Baumarten auf mind. 0,5 ha;  Die verbleibenden 0,5 ha können mit nicht LRT-Baumarten verjüngt werden.	Pflanzung oder Saat von LRT- Baumarten auf mind. 2,5 ha;  Die verbleibenden 0,5 ha können mit nicht LRT-Baumarten verjüngt werden

**Beispiel für Wald-Lebensraumtypen mit stagnierendem oder negativem Entwicklungstrend**

<b>Lebensraumtyp</b>	<b>Orchideen Kalkbuchenwald</b>	<b>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</b>	<b>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</b>
Verjüngungsfläche des Bestandes:	5,0 ha	5,0 ha	5,0 ha
EHZ:	A	B	C
Schwellenwert:	100 % LRT-Baumarten und $\geq 90$ % LRT-Hauptbaumarten Zielgrößen: 5,0 ha LRT-Baumarten, davon 4,5 ha LRT-Hauptbaumarten		
Verjüngungssituation:	Auf 4,0 ha LRT- Hauptbaumart (Rotbuche);  1,0 ha nicht verjüngt und Naturverjüngung nicht mehr zu realisieren	Auf 1,0 ha LRT-Hauptbaumart (Hainbuche)  4.0 ha nicht verjüngt und Naturverjüngung nicht mehr zu realisieren	Auf 2,0 ha LRT- Hauptbaumarten (Kiefer/Sandbirke);  Auf 3.0 ha keine Verjüngung vorhanden und zu erwarten.
Herleitung:	4,0 ha / 5,0 ha =>	1,0 ha / 5,0 ha =>	2,0 ha / 5,0 ha =>
<b>Anteilfläche verjüngter LRT-Baumarten:</b>	<b>80 %</b>	<b>20 %</b>	<b>40 %</b>
Bewirtschaftungsfolge:	Pflanzung oder Saat von LRT- Baumarten auf 1,0 ha;  davon mindestens 0,5 ha Hauptbaumarten (hier nur Rotbuche);  Ergänzung von 0,5 ha z. B. mit Edellaubbaumarten oder Eichen möglich.	Pflanzung oder Saat von LRT- Baumarten auf 4,0 ha;  davon mindestens 3,2 ha Hauptbaumarten (Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Esche, Winterlinde);  der Eichenpflanzung sollte Vorrang eingeräumt werden;  Ergänzung von 0,5 ha z. B. mit Wildobst, Feldahorn, Bergahorn und Ulmen möglich.	Pflanzung oder Saat von LRT- Baumarten auf 3,0 ha;  davon mindestens 2,4 ha Hauptbaumarten (Stieleiche, Traubeneiche)  Ergänzung von 0,5 ha z. B. mit Rotbuche möglich.



## 5. Lebensraumtypen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung beziehungsweise für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN.

Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen Lebensraumtyps beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten zum Referenzzeitpunkt

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten kann bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Die Lebensraumtypen-Karte bzw. die Karte mit Darstellung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten ist Bestandteil der Begründung und ist hinsichtlich der Lage der Lebensraumtypen beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten fortschreibungsfähig. Der flächenmäßige Umfang ist davon nicht betroffen.

### Begründung:

Die Dynamik in Waldlebensräumen kann zu Veränderungen führen, die eine statische Darstellung z. B. in einer Schutzgebietsverordnungskarte nicht entsprechend berücksichtigen kann. Zudem wird die Schutzgebietsverordnungskarte durch weitere Signaturen (z. B. „Befahrungsempfindliche Standorte“) unübersichtlich und unverständlich und damit für den Anwender nicht mehr nachvollziehbar.

## 6. Weitergehende Informationen

### Wo erfahre ich mehr?

Niedersächsische Rechtsgrundlagen sind über das „Niedersächsische Vorschrifteninformationssystem“ ([VORIS](#)) abrufbar: [www.nds-voris.de](http://www.nds-voris.de)

### Zur FFH- und Vogelschutzrichtlinie

- [Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992](#) (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- [Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 30. November 2009](#) (EU-Vogelschutzrichtlinie)
- [Vermerk der Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012](#)
- [Downloads und Links zu NATURA 2000 in Niedersachsen](#)  
[Niedersächsische Umweltkarten](#)  
[Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen](#)  
[Informationen des Nds. MU über das Natura 2000-Schutzgebietsnetz](#)

### Niedersächsische Rechtsgrundlagen und fachliche Informationen

- [Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz \(NAGBNatSchG\) v. 19. 02. 2010](#) (=> VORIS)
- [„Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“](#)  
[Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21. 10. 2015](#) (=> VORIS)
- [„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“](#)  
[Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015](#) (=> VORIS)
- [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten \(Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald\) vom 31.05.2016](#)
- [ANDI \(Agrarförderung Niedersachsen Digital – ANDI\)](#)
- [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.](#)
- [§ 32 Abs. 5 BNatSchG](#)
- [§ 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG](#)